

**Verordnung
der Eidgenössischen Finanzmarktaufsicht
über die kollektiven Kapitalanlagen
(Kollektivanlagenverordnung-FINMA, KKV-FINMA)¹**

vom ...

Die Eidgenössische Finanzmarktaufsicht (FINMA),²

gestützt auf die Artikel 55 Absatz 3, 56 Absatz 3, 71 Absatz 2, 91 und 128 Absatz 2 des Kollektivanlagengesetzes vom 23. Juni 2006³ (KAG),⁴

verordnet:

1. Titel: Kollektive Kapitalanlagen

1. Kapitel: Effektenfonds

1. Abschnitt: Effektenleihe («Securities Lending»)

(Art. 55 Abs. 1 Bst. a KAG und Art. 76 Kollektivanlagenverordnung vom 22. Nov. 2006⁵, KKV)

Art. 1 Begriff

In diesem Abschnitt bedeutet Effektenleihe: Rechtsgeschäft, durch das die Fondsleitung oder die Investmentgesellschaft mit variablem Kapital (SICAV) als Darleiher vorübergehend das Eigentum an Effekten auf einen Borger überträgt, und bei dem:

- a. der Borger sich verpflichtet, dem Darleiher bei Fälligkeit Effekten gleicher Art, Menge und Güte sowie die während der Dauer der Effektenleihe anfallenden Erträge zurückzuerstatten und eine Entschädigung zu bezahlen; und
- b. der Darleiher das Kursrisiko der Effekten während der Dauer der Effektenleihe trägt.

¹ Fassung gemäss Ziff. I 1 der V der FINMA vom 20. Nov. 2008 über die Anpassung von Behördenverordnungen an das Finanzmarktaufsichtsgesetz, in Kraft seit 1. Jan. 2009 (AS 2008 5613).

² Fassung gemäss Ziff. I 1 der V der FINMA vom 20. Nov. 2008 über die Anpassung von Behördenverordnungen an das Finanzmarktaufsichtsgesetz, in Kraft seit 1. Jan. 2009 (AS 2008 5613).

³ SR 951.31

⁴ Fassung gemäss Ziff. I 1 der V der FINMA vom 20. Nov. 2008 über die Anpassung von Behördenverordnungen an das Finanzmarktaufsichtsgesetz, in Kraft seit 1. Jan. 2009 (AS 2008 5613).

⁵ SR 951.311

Art. 2 Grundsätze

¹ Die Fondsleitung oder die SICAV kann Effekten im eigenen Namen und auf eigene Rechnung einem Borger ausleihen («Principal») oder einen Vermittler damit beauftragen, die Effekten entweder treuhänderisch in indirekter Stellvertretung («Agent») oder in direkter Stellvertretung («Finder») unter Beachtung der Vorschriften dieses Abschnitts einem Borger zur Verfügung zu stellen.

² Die Fondsleitung oder die SICAV schliesst mit jedem Borger beziehungsweise mit jedem Vermittler einen standardisierten Rahmenvertrag über die Effektenleihe ab.

Art. 3 Zulässige Borger und Vermittler

¹ Die Fondsleitung oder die SICAV tätigt die Effektenleihe nur mit auf diese Geschäftsart spezialisierten, erstklassigen beaufsichtigten Borgern und Vermittlern wie Banken, Brokern und Versicherungsgesellschaften sowie anerkannten zentralen Gegenparteien, die eine einwandfreie Durchführung der Effektenleihe gewährleisten.

² Die Fondsleitung oder die SICAV hat die schriftliche Zustimmung der Depotbank einzuholen, wenn diese weder als Borger noch als Vermittler an der Effektenleihe beteiligt werden soll. Die Depotbank kann ihre Zustimmung nur verweigern, wenn nicht sichergestellt ist, dass sie ihren gesetzlichen und vertraglichen Abwicklungs-, Verwahr-, Informations- und Kontrollaufgaben nachkommen kann.

Art. 4 Ausleihfähige Effekten

¹ Die Fondsleitung oder die SICAV darf sämtliche Arten von Effekten ausleihen, die an einer Börse oder an einem anderen geregelten, dem Publikum offen stehenden Markt gehandelt werden.

² Nicht ausleihen darf sie die Effekten, die sie im Rahmen von Reverse Repos übernommen hat.

Art. 5 Kündigungstermine und -fristen

¹ Das Einzelgeschäft wie auch der standardisierte Rahmenvertrag der Effektenleihe müssen jederzeit gekündigt werden können.

² Wird die Einhaltung einer Kündigungsfrist vereinbart, so darf deren Dauer höchstens sieben Bankwerktag betragen.

Art. 6 Umfang und Dauer

¹ Muss die Fondsleitung oder die SICAV eine Kündigungsfrist einhalten, bevor sie wieder über die ausgeliehenen Effekten rechtlich verfügen kann, so darf sie vom ausleihfähigen Bestand einer Art nicht mehr als 50 Prozent ausleihen.

² Sichert hingegen der Borger beziehungsweise der Vermittler der Fondsleitung oder der SICAV vertraglich zu, dass diese noch am gleichen oder am nächsten Bankwerktag wieder rechtlich über die ausgeliehenen Effekten verfügen kann, so darf der gesamte ausleihfähige Bestand einer Art ausgeliehen werden.

Art. 7 Mindestinhalt des standardisierten Rahmenvertrags

¹ Der standardisierte Rahmenvertrag muss einschlägigen internationalen Standards entsprechen.

² Im standardisierten Rahmenvertrag sind sowohl die Effektenfonds zu bezeichnen, deren Effekten für die Effektenleihe grundsätzlich zur Verfügung stehen, wie auch die Effekten, die von der Effektenleihe ausgeschlossen sind.

³ Die Fondsleitung oder die SICAV vereinbart im standardisierten Rahmenvertrag mit dem Borger oder dem Vermittler, dass dieser:

- a. zwecks Sicherstellung des Rückerstattungsanspruchs zugunsten der Fondsleitung oder der SICAV Sicherheiten nach Artikel 51 verpfändet oder zu Eigentum überträgt;
- b. der Fondsleitung oder der SICAV haftet für:
 1. die pünktliche und uneingeschränkte Vergütung der während der Effektenleihe anfallenden Erträge,
 2. die Geltendmachung anderer Vermögensrechte wie Wandel- und Bezugsrechte, und
 3. die vertragskonforme Rückerstattung von Effekten gleicher Art, Menge und Güte;
- c. die Zuteilung der ihm für die Effektenleihe insgesamt verfügbaren Effekten auf die einzelnen Darleiher nach objektiven und nachvollziehbaren Kriterien vornimmt.

⁴ Ebenfalls im Rahmenvertrag zu vereinbaren ist, dass:

- a. der Wert der Sicherheiten angemessen ist, jederzeit jedoch mindestens 100 Prozent des Verkehrswerts der ausgeliehenen Effekten beträgt;
- b. die ausgeliehenen Effekten nicht mit Forderungen des Borgers beziehungsweise des Vermittlers verrechnet werden dürfen.

Art. 8 Besondere Pflichten der Depotbank

Der Depotbank obliegen im Zusammenhang mit der Abwicklung der Effektenleihe folgende besondere Pflichten:

- a. Sie informiert die Fondsleitung oder die SICAV regelmässig über die getätigten Leihgeschäfte.
- b. Sie rechnet mindestens monatlich über die anfallenden Kommissionserträge ab.
- c. Sie sorgt für eine sichere und vertragskonforme Abwicklung der Effektenleihe und überwacht namentlich die Einhaltung der Anforderungen an die Sicherheiten.
- d. Sie besorgt auch während der Dauer der Leihgeschäfte die ihr gemäss Depotreglement obliegenden Verwaltungshandlungen und die Geltendmachung sämtlicher Rechte auf den ausgeliehenen Effekten, soweit diese nicht gemäss dem standardisierten Rahmenvertrag abgetreten wurden.

Art. 9 Inventar und Vermögensrechnung beziehungsweise Bilanz,
Anrechnung an Anlagebeschränkungen

¹ Ausgeliehene Effekten sind mit dem Vermerk «ausgeliehen» im Inventar des Vermögens des Effektenfonds zu belassen und weiterhin in die Vermögensrechnung beziehungsweise in die Bilanz einzubeziehen.

² Ausgeliehene Effekten sind bei der Einhaltung der gesetzlichen und reglementarischen Anlagebeschränkungen weiterhin zu berücksichtigen.

2. Abschnitt: Pensionsgeschäft («Repo, Reverse Repo»)

(Art. 55 Abs. 1 Bst. b KAG und Art. 76 KKV⁶)

Art. 10 Begriffe

In diesem Abschnitt bedeuten:

- a. Pensionsgeschäft: Repo oder Sale and Repurchase Agreement und Reverse Repo oder Reverse Sale and Repurchase Agreement;
- b. Repo: Rechtsgeschäft, durch welches eine Partei (Pensionsgeber) das Eigentum an Effekten gegen Bezahlung vorübergehend auf eine andere Partei (Pensionsnehmer) überträgt und bei dem
 1. der Pensionsnehmer sich verpflichtet, dem Pensionsgeber bei Fälligkeit Effekten gleicher Art, Menge und Güte sowie die während der Dauer des Pensionsgeschäftes anfallenden Erträge zurückzuerstatten,
 2. der Pensionsgeber das Kursrisiko der Effekten während der Dauer des Pensionsgeschäftes trägt;
- c. Reverse Repo: Repo aus der Sicht des Pensionsnehmers;
- d. Repo-Zins: Differenz zwischen dem Verkaufspreis und dem Kaufpreis der Effekten.

Art. 11 Grundsätze

¹ Die Fondsleitung oder die SICAV kann Pensionsgeschäfte im eigenen Namen und auf eigene Rechnung mit einer Gegenpartei abschliessen («Principal»).

² Sie kann auch einen Vermittler damit beauftragen, entweder treuhänderisch in indirekter Stellvertretung («Agent») oder in direkter Stellvertretung («Finder») unter Beachtung der Vorschriften dieses Abschnitts Pensionsgeschäfte mit einer Gegenpartei zu tätigen.

³ Die Fondsleitung oder die SICAV schliesst mit jeder Gegenpartei beziehungsweise mit jedem Vermittler einen standardisierten Rahmenvertrag über das Pensionsgeschäft ab.

⁶ SR 951.311

Art. 12 Zulässige Gegenparteien und Vermittler

¹ Die Fondsleitung oder die SICAV tätigt Pensionsgeschäfte nur mit auf diese Geschäftsart spezialisierten, erstklassigen beaufsichtigten Gegenparteien und Vermittlern wie Banken, Brokern und Versicherungsgesellschaften sowie anerkannten zentralen Gegenparteien, die eine einwandfreie Durchführung des Pensionsgeschäfts gewährleisten.

² Die Fondsleitung oder die SICAV hat die schriftliche Zustimmung der Depotbank einzuholen, wenn diese weder als Gegenpartei noch als Vermittler am Pensionsgeschäft beteiligt werden soll.

³ Die Depotbank kann ihre Zustimmung nur verweigern, wenn nicht sichergestellt ist, dass sie ihren gesetzlichen und vertraglichen Abwicklungs-, Verwahr-, Informations- und Kontrollaufgaben nachkommen kann.

Art. 13 Repofähige Effekten

¹ Die Fondsleitung oder die SICAV darf für Repos sämtliche Arten von Effekten verwenden, die an einer Börse oder an einem anderen geregelten, dem Publikum offen stehenden Markt gehandelt werden.

² Wurden die Effekten im Rahmen von Reverse Repos übernommen, so dürfen sie nicht für Repos verwendet werden.

Art. 14 Kündigungsstermine und -fristen

¹ Das Einzelgeschäft wie auch der standardisierte Rahmenvertrag des Pensionsgeschäfts müssen jederzeit gekündigt werden können.

² Wird die Einhaltung einer Kündigungsfrist vereinbart, so darf deren Dauer höchstens sieben Bankwerktag betragen.

Art. 15 Umfang und Dauer des Repos

¹ Wenn die Fondsleitung oder die SICAV eine Kündigungsfrist einhalten muss, bevor sie wieder über die in Pension gegebenen Effekten rechtlich verfügen kann, so darf sie vom repofähigen Bestand einer Art nicht mehr als 50 Prozent für Repos verwenden.

² Sichert hingegen die Gegenpartei beziehungsweise der Vermittler der Fondsleitung oder der SICAV vertraglich zu, dass diese noch am gleichen oder am nächsten Bankwerktag wieder rechtlich über die in Pension gegebenen Effekten verfügen kann, so darf der gesamte repofähige Bestand einer Art für Repos verwendet werden.

Art. 16 Sicherstellung der geld- und titelmässigen Forderungen

¹ Zur Sicherstellung der geld- und titelmässigen Forderungen aus Pensionsgeschäften sind die Forderungen und Verpflichtungen unter Berücksichtigung der Marchzinsen sowie der anfallenden, dem Pensionsgeber zustehenden Erträge täglich zum

aktuellen Marktkurs zu bewerten und die Differenz täglich auszugleichen (mark-to-market).

² Der Ausgleich hat in Geld oder in Effekten zu erfolgen. Letztere müssen bezüglich Art und Güte denjenigen vergleichbar sein, die im Pensionsgeschäft verwendet werden.

Art. 17 Mindestinhalt des standardisierten Rahmenvertrags

¹ Der standardisierte Rahmenvertrag muss einschlägigen internationalen Standards entsprechen.

² Im standardisierten Rahmenvertrag sind sowohl die Effektenfonds zu bezeichnen, für die Pensionsgeschäfte grundsätzlich abgeschlossen werden dürfen, als auch die Effekten, die vom Pensionsgeschäft ausgeschlossen sind.

³ Die Fondsleitung oder die SICAV vereinbart im standardisierten Rahmenvertrag mit der Gegenpartei oder dem Vermittler, dass:

- a. der Pensionsnehmer dem Pensionsgeber haftet für:
 1. die pünktliche und uneingeschränkte Vergütung der während des Pensionsgeschäfts anfallenden Erträge und der nach Artikel 16 zu erbringenden Ausgleichsleistungen,
 2. die Geltendmachung anderer Vermögensrechte wie Wandel- und Bezugsrechte, und
 3. die vertragskonforme Rückerstattung von Effekten gleicher Art, Menge und Güte;
- b. der Pensionsgeber dem Pensionsnehmer haftet für:
 1. die pünktliche und uneingeschränkte Vergütung der während des Pensionsgeschäfts nach Artikel 16 zu erbringenden Ausgleichsleistungen, und
 2. den vertragskonformen Rückkauf der in Pension gegebenen Effekten;
- c. geld- und titelmässige Forderungen aus Pensionsgeschäften dürfen nicht mit Forderungen der Gegenpartei beziehungsweise des Vermittlers verrechnet werden.

Art. 18 Besondere Pflichten der Depotbank

Der Depotbank obliegen im Zusammenhang mit der Abwicklung des Pensionsgeschäfts folgende besondere Pflichten:

- a. Sie sorgt für eine sichere und vertragskonforme Abwicklung des Pensionsgeschäfts.
- b. Sie sorgt dafür, dass die Wertveränderungen der im Pensionsgeschäft verwendeten Effekten täglich in Geld oder Effekten ausgeglichen werden (mark-to-market).
- c. Sie besorgt auch während der Dauer des Pensionsgeschäfts die ihr gemäss Depotreglement obliegenden Verwaltungshandlungen und sie macht

sämtliche Rechte auf den im Pensionsgeschäft verwendeten Effekten geltend, soweit diese nicht gemäss dem standardisierten Rahmenvertrag abgetreten wurden.

Art. 19 Repos als Kreditaufnahme

¹ Der Abschluss von Repos gilt für den Effektenfonds als Kreditaufnahme im Sinn von Artikel 77 Absatz 2 KKV⁷.

² Die geldmässigen Verpflichtungen aus Repos haben zusammen mit den allfälligen anderen aufgenommenen Krediten den gesetzlichen und reglementarischen Beschränkungen der Kreditaufnahme zu entsprechen.

³ Verwendet die Fondsleitung oder die SICAV die beim Abschluss eines Repos erhaltenen Mittel für die Übernahme von Effekten gleicher Art, Güte, Bonität und Laufzeit in Verbindung mit dem Abschluss eines Reverse Repos, so gilt dies nicht als Kreditaufnahme.

Art. 20 Abgrenzung von Reverse Repos zur Kreditgewährung

¹ Der Abschluss von Reverse Repos gilt nicht als Kreditgewährung im Sinn von Artikel 77 Absatz 1 Buchstabe a KKV⁸.

² Die geldmässigen Forderungen im Zusammenhang mit dem Abschluss von Reverse Repos gelten als flüssige Mittel im Sinn von Artikel 75 KKV.

Art. 21 Anrechnung an Anlagebeschränkungen

¹ Durch Repos verkaufte Effekten sind bei der Einhaltung der gesetzlichen und reglementarischen Anlagebeschränkungen weiterhin zu berücksichtigen.

² Durch Reverse Repos erworbene geldmässige Forderungen sind bei der Einhaltung der gesetzlichen und reglementarischen Anlagebeschränkungen zu berücksichtigen.

Art. 22 Inventar, Vermögensrechnung beziehungsweise Bilanz und Erfolgsrechnung

¹ Durch Repos verkaufte Effekten sind mit dem Vermerk «pensioniert» im Inventar des Vermögens des Effektenfonds zu belassen und weiterhin in die Vermögensrechnung beziehungsweise Bilanz einzubeziehen.

² Geldmässige Verpflichtungen aus Repos sind in der Vermögensrechnung beziehungsweise in der Bilanz unter «Verbindlichkeiten aus Pensionsgeschäften» auszuweisen zum Wert, der diesen unter der Annahme einer linearen Wertentwicklung im Berechnungszeitpunkt zukommt.

³ Bei Repos ist der Repo-Zins in der Erfolgsrechnung unter «Passivzinsen» auszuweisen.

⁷ SR 951.311

⁸ SR 951.311

⁴ Durch Reverse Repos gekaufte Effekten sind weder ins Inventar des Vermögens des Effektenfonds noch in die Vermögensrechnung beziehungsweise Bilanz einzu-beziehen.

⁵ Geldmässige Forderungen aus Reverse Repos sind in der Vermögensrechnung beziehungsweise Bilanz unter «Forderungen aus Pensionsgeschäften» auszuweisen zum Wert, der diesen unter der Annahme einer linearen Wertentwicklung im Be-rechnungszeitpunkt zukommt.

⁶ Bei Reverse Repos ist der Repo-Zins in der Erfolgsrechnung unter «Erträge der Reverse Repos» auszuweisen.

3. Abschnitt: Derivative Finanzinstrumente

(Art. 56 Abs. 3 KAG und Art. 72 KKV⁹)

Art. 23 Begriffe

¹ Die folgenden Begriffe bedeuten:

- a. Derivat-Grundform:
 1. Call- oder Put-Option, deren Wert bei Verfall linear von der positiven oder negativen Differenz zwischen dem Verkehrswert des Basiswerts und dem Ausübungspreis abhängt und null wird, wenn die Differenz das andere Vorzeichen hat,
 2. Credit Default Swap (CDS),
 3. Swap, dessen Zahlungen linear und pfadunabhängig vom Wert des Basiswertes oder einem absoluten Betrag abhängen,
 4. Termingeschäft (Future oder Forward), dessen Wert linear vom Wert des Basiswertes abhängt;
- b. Engagementerhöhendes Derivatengagement: Derivatengagement, das in seiner ökonomischen Wirkung dem Kauf eines Basiswertes ähnlich ist,, insbesondere der Kauf einer Call-Option, der Kauf eines Futures, der Verkauf einer Put-Option, der Tausch von variablen gegen fixe Zinszahlungen oder der Abschluss eines Credit-Default-Swaps als Sicherungsgeber;
- c. Engamentreduzierendes Derivatengagement: Derivatengagement, das in seiner ökonomischen Wirkung dem Verkauf eines Basiswertes ähnlich ist insbesondere der Verkauf einer Call-Option, der Verkauf eines Futures, der Kauf einer Put-Option, der Tausch von fixen gegen variable Zinszahlungen oder der Abschluss eines Credit-Default-Swaps als Sicherungsnehmer;
- d. exotisches Derivat: Derivat, dessen Wirkungsweise weder durch eine Derivat-Grundform noch durch eine Kombination von Derivat-Grundformen beschrieben werden kann, beispielsweise eine pfadabhängige Option, eine

⁹ SR 951.311

- Option mit mehreren Faktoren oder eine Option mit Kontraktmodifikationen;
- e. Kontraktgrösse: Anzahl Basiswerte oder Nominalwert eines Derivat-Kontraktes;
 - f. Kontraktwert:
 - 1. bei einem Swap das Produkt aus dem Nominalwert des Basiswertes und der Kontraktgrösse,
 - 2. bei allen anderen Derivaten das Produkt aus dem Verkehrswert des Basiswertes und der Kontraktgrösse;
 - g. OTC (over-the-counter): Abschluss von Geschäften ausserhalb einer Börse oder eines anderen geregelten, dem Publikum offen stehenden Marktes;
 - h. synthetische Liquidität: Basiswerte, deren Marktrisiko und deren allfälliges Kreditrisiko mit symmetrischen Derivaten abgesichert sind;
 - i. Gesamtengagement: Engagement, das sich aus dem Nettofondsvermögen und der Hebelwirkung zusammensetzt, die sich aus Derivaten, Derivat-Komponenten und Anlagetechniken, einschliesslich Leerverkäufen, ergibt;
 - j. Hebelwirkung: Wirkung von Derivaten, Derivat-Komponenten, Anlagetechniken einschliesslich Leerverkäufe auf das Nettofondsvermögen, durch den Aufbau einer im Vergleich zum Kapitaleinsatz überproportional hohen Position in einem Basiswert.

Art. 24 Grundsätze

Der Einsatz von Derivaten ist nur erlaubt, wenn er in seiner ökonomischen Wirkung auch unter ausserordentlichen Marktverhältnissen nicht zu einer Abweichung von den im Fondsreglement, im Prospekt und in den wesentlichen Informationen für die Anlegerinnen und Anleger genannten Anlagezielen oder zu einer Veränderung des Anlagecharakters des Effektenfonds führt.

Art. 25 Umbrella-Fonds

Die Bestimmungen dieses Abschnitts sind auf den einzelnen Effektenfonds oder, im Fall eines Umbrella-Fonds, auf das einzelne Teilvermögen anwendbar.

Art. 26 Strukturierte Produkte, Derivat-Komponenten und Warrants

¹ Bei der Einhaltung der gesetzlichen und reglementarischen Risikoverteilungsvorschriften sind bei einem strukturierten Produkt sowohl dessen Basiswerte als auch dessen Emittent zu berücksichtigen.

² Enthält ein strukturiertes Produkt eine oder mehrere Derivat-Komponenten, so sind diese gemäss den Bestimmungen dieses Abschnitts zu behandeln.

³ Für die Ermittlung des Betrags, der an das Gesamtengagement und die Risikoverteilungsvorschriften angerechnet werden muss, ist das strukturierte

Produkt in seine Komponenten zu zerlegen. Die Komponenten sind einzeln zu berücksichtigen. Die Zerlegung ist zu dokumentieren.

⁴ Kann ein strukturiertes Produkt nicht zerlegt werden, ist der Modellansatz als Risikomessverfahren anzuwenden.

⁵ Derivat-Komponenten eines Finanzinstruments sind bei der Einhaltung der gesetzlichen und reglementarischen Risikoverteilungsvorschriften zu berücksichtigen und an das Gesamtengagement aus Derivaten anzurechnen.

⁶ Warrants sind als Derivat gemäss den Bestimmungen dieses Abschnitts zu behandeln. Die zu einer Optionsanleihe gehörende Option gilt als Warrant.

Art. 27 Kreditderivate

¹ Ein engagementerhöhendes Kreditderivat gilt nicht als Bürgschaft im Sinn von Artikel 77 Absatz 1 Buchstabe a KKV¹⁰.

² Der Referenzschuldner eines Kreditderivats muss Beteiligungs- oder Forderungswertpapiere oder -wertrechte ausstehend haben, die an einer Börse oder an einem anderen geregelten, dem Publikum offen stehenden Markt gehandelt werden.

Art. 28 Exotische Derivate

¹ Die Fondsleitung oder die SICAV darf ein exotisches Derivat nur einsetzen, wenn sie:

- a. das minimale und das maximale Delta über das gesamte Preis-Spektrum der Basiswerte berechnen kann; und
- b. seine Wirkungsweise wie auch die Faktoren, die seine Preisbildung beeinflussen, kennt.

² Bei Effektenfonds, auf die der Commitment-Ansatz II angewendet wird, ist das exotische Derivat für die Umrechnung in sein Basiswertäquivalent nach Artikel 35 Absatz 2 mit seinem maximal möglichen Delta (absoluter Wert) zu gewichten. Zudem muss es wie folgt gedeckt sein:

- a. Ist das maximale Delta positiv, so muss es, mit dem maximalen Delta gewichtet, dauernd durch geldnahe Mittel nach Artikel 34 Absatz 5 gedeckt sein.
- b. Ist das minimale Delta negativ, so muss es, mit dem minimalen Delta gewichtet, dauernd durch entsprechende Basiswerte gedeckt sein.

³ Das jeweilige Risikomess-Modell muss in der Lage sein, das exotische Derivat seinem Risiko entsprechend abzubilden.

⁴ Ist das maximale Delta des exotischen Derivats positiv, so muss es bei der Einhaltung der gesetzlichen und reglementarischen Maximallimiten mit diesem maximalen Delta gewichtet werden. Ist das minimale Delta negativ, so muss es bei der

¹⁰ SR 951.311

Einhaltung der reglementarischen Minimallimiten mit diesem minimalen Delta gewichtet werden.

Art. 29 Vertragsabschluss

¹ Die Fondsleitung oder die SICAV schliesst Geschäfte mit Derivaten an einer Börse oder an einem anderen geregelten, dem Publikum offen stehenden Markt ab.

² Geschäfte mit OTC-Derivaten (OTC-Geschäfte) sind zulässig, wenn die Voraussetzungen nach den Artikeln 30 und 31 erfüllt sind.

Art. 30 OTC-Geschäft

¹ OTC-Geschäfte dürfen nur auf der Grundlage eines standardisierten Rahmenvertrags abgeschlossen werden, der einschlägigen internationalen Standards entspricht.

² Die Gegenpartei muss:

- a. ein beaufsichtigter und auf diese Geschäftsarten spezialisierter Finanzintermediär sein;
- b. eine einwandfreie Durchführung des Geschäfts gewährleisten; und
- c. die Bonitätsanforderungen nach Artikel 31 Absatz 1 erfüllen.

³ Ein OTC-Derivat muss täglich zuverlässig und nachvollziehbar bewertet und jederzeit zum Verkehrswert veräussert, liquidiert oder durch ein Gegengeschäft glattgestellt werden können.

⁴ Ist für ein OTC-Derivat kein Marktpreis erhältlich, so ist dessen Preis anhand eines angemessenen und in der Praxis anerkannten Bewertungsmodells gestützt auf den Verkehrswert der Basiswerte, von denen das Derivat abgeleitet ist, zu ermitteln.

;

⁵ Vor dem Abschluss eines Vertrages über ein Derivat nach Absatz 4 sind konkrete Offerten von mindestens zwei möglichen Gegenparteien einzuholen. Das Angebot, das unter Berücksichtigung des Preises, der Bonität, der Risikoverteilung und des Dienstleistungsangebots der Gegenparteien das vorteilhafteste ist, muss akzeptiert werden

⁶ Der Vertragsabschluss und die Preisbestimmung sind nachvollziehbar zu dokumentieren.

Art. 31 Bonität

¹ Bei OTC-Geschäften muss die Gegenpartei oder deren Garant eine hohe Bonität aufweisen.

² Diese Anforderung gilt nicht für die Depotbank des Effektenfonds.

Art. 32 Bewertung

¹ Derivate, für die aktuelle Marktpreise erhältlich sind, sind mit den am Hauptmarkt zuletzt bezahlten Kursen zu bewerten. Die Kurse müssen von einer externen, von

der Fondsleitung oder der SICAV und ihren Beauftragten unabhängigen und auf diese Geschäftsart spezialisierten Quelle bezogen werden.

² Sind für Derivate keine aktuellen Marktpreise erhältlich, so müssen sie anhand von angemessenen und in der Praxis anerkannten Bewertungsmodellen, gestützt auf den Verkehrswerte der Basiswerte, von denen die Derivate abgeleitet sind, bewertet werden. Die Bewertungen müssen dokumentiert werden und nachvollziehbar sein.

Art. 33 Risikomessverfahren

¹ Die Fondsleitung oder die SICAV wendet entweder den Commitment-Ansatz I, den Commitment-Ansatz II oder den Modell-Ansatz an.

² Die Anwendung des Modell-Ansatzes bedarf der Genehmigung der FINMA.

³ Die Fondsleitung oder SICAV stimmt das gewählte Risikomessverfahren auf die Anlageziele und die Anlagepolitik sowie das Risikoprofil des jeweiligen Effektenfonds ab.

⁴ Der Modell-Ansatz ist zwingend anzuwenden, wenn:

- a. das Gesamtengagement des Effektenfonds mit dem Commitment-Ansatz I oder dem Commitment-Ansatz II nicht angemessen erfasst und gemessen werden kann,
- b. zu einem nicht vernachlässigbaren Anteil in exotische Derivate investiert wird; oder
- c. zu einem nicht vernachlässigbaren Anteil komplexe Anlagestrategien verwendet werden.

Art. 34 Commitment-Ansatz I

¹ Für Effektenfonds, auf die der Commitment-Ansatz I angewendet wird, ist nur der Einsatz von Derivat-Grundformen zulässig. Diese dürfen nur eingesetzt werden, soweit ihr Einsatz unter Berücksichtigung der nach diesem Artikel notwendigen Deckung weder zu einer Hebelwirkung auf das Fondsvermögen führt noch einem Leerverkauf entspricht.

² Engagementreduzierende Derivate müssen dauernd mit den ihnen zugrunde liegenden Basiswerten gedeckt sein. Wird das Delta berechnet, so darf es bei der Berechnung der notwendigen Basiswerte berücksichtigt werden. Die Bestimmung nach Artikel 44 Absatz 3 gilt analog.

³ Eine Deckung mit anderen Anlagen ist zulässig, wenn das engagementreduzierende Derivat auf einen Index lautet, welcher von einer externen, unabhängigen Stelle berechnet wird. Der Index muss für die als Deckung dienenden Anlagen repräsentativ sein, und zwischen dem Index und diesen Anlagen muss eine adäquate Korrelation bestehen.

⁴ Bei engagementerhöhenden Derivaten muss das Basiswertäquivalent (Art. 35 Abs. 2) dauernd durch geldnahe Mittel gedeckt sein.

⁵ Als geldnahe Mittel gelten:

- a. flüssige Mittel im Sinn von Artikel 75 KKV¹¹;
- b. Geldmarktinstrumente im Sinn von Artikel 74 KKV;
- c. kollektive Kapitalanlagen, welche ausschliesslich in flüssigen Mitteln oder Geldmarktinstrumenten anlegen;
- d. Forderungswertpapiere und -rechte, deren Restlaufzeit höchstens zwölf Monate beträgt und deren Emittent oder Garant eine hohe Bonität aufweist;
- e. synthetische Liquidität;
- f. dem Effektenfonds eingeräumte, jedoch nicht beanspruchte Kreditlimiten im Rahmen der gesetzlichen und reglementarischen Maximallimiten;
- g. Guthaben aus der Verrechnungssteuer bei der Eidgenössischen Steuerverwaltung.

Art. 35 Commitment-Ansatz II: Ermittlung des Gesamtengagements

¹ Zur Bestimmung des Gesamtengagements eines Effektenfonds mit dem Commitment-Ansatz II hat die Fondsleitung die einzelnen Anrechnungsbeträge der jeweiligen Derivate und Derivat-Komponenten sowie die Anrechnungsbeträge aus Anlagetechniken zu ermitteln.

² Der Anrechnungsbetrag für das Gesamtengagement aus Derivaten ist bei Grundformen von Derivaten regelmässig jeweils das Basiswertäquivalent unter Zugrundelegung des Verkehrswerts des Basiswertes der Derivate. Sofern dies zu einer konservativeren Ermittlung führt, kann alternativ der Nominalwert oder der börsentäglich ermittelte Terminpreis bei Finanzterminkontrakten zugrunde gelegt werden. Die Berechnung der Basiswertäquivalente erfolgt nach Anhang 1.

³ Der Anrechnungsbetrag für das Gesamtengagement ergibt sich neben dem Grundengagement aus dem Nettofondsvermögen aus der Summe der folgenden absoluten Werte:

- a. Anrechnungsbeträge der einzelnen Derivate sowie Derivat-Komponenten gemäss Anhang 1, welche nicht in Verrechnungen nach Artikel 36 einbezogen sind;
- b. Anrechnungsbeträge nach zulässigen Verrechnungen nach Artikel 36; und
- c. Anrechnungsbeträge aus zulässigen Anlagetechniken.

⁴ Bei der Ermittlung des Anrechnungsbetrages für das Gesamtengagement aus Derivaten nach Absatz 3 dürfen folgende Geschäfte unberücksichtigt bleiben:

- a. Swaps, womit die Entwicklung der Basiswerte, welche der Effektenfonds direkt hält, gegen die Entwicklung von anderen Basiswerten getauscht wird, sofern:
 1. das Marktrisiko der getauschten Basiswerte aus dem Effektenfonds vollständig eliminiert wird, so dass diese Vermögenswerte keinen Einfluss auf die Veränderung des Wertes des Effektenfonds haben; und

¹¹ SR 951.311

2. der Swap weder Optionsrechte einräumt noch eine Hebelwirkung oder sonstige zusätzliche Marktrisiken, die über die direkte Investition der relevanten Basiswerte hinausgehen, enthält.

- b. Derivate, denen entsprechende geldnahe Mittel zugeordnet werden, so dass die Kombination aus Derivat und geldnahen Mitteln äquivalent zu einer direkten Investition in den zugrunde liegenden Basiswert ist und dadurch kein zusätzliches Marktrisiko und keine Hebelwirkung generiert. Die zur Deckung der Derivatposition verwendeten geldnahen Mittel dürfen nicht gleichzeitig für mehrere Kombinationen verwendet werden.

⁵ Bei Effektenfonds, die zu Pensionsgeschäften und zur Effektenleihe sowie zur Wiederanlage oder Weiterverwendung von hierbei erhaltenen Vermögenswerten oder Sicherheiten berechtigt sind, werden diese Transaktionen bei der Berechnung des Gesamtengagements berücksichtigt, wenn dadurch ein zusätzliches Marktrisiko oder eine Hebelwirkung entsteht. Dabei entspricht der Anrechnungsbetrag dem Verkehrswert der Sicherheiten oder Vermögenswerte.

Art. 36 Commitment-Ansatz II: Verrechnungsregeln und Absicherungsgeschäfte

¹ Gegenläufige Positionen in Derivaten des gleichen Basiswerts sowie gegenläufige Positionen in Derivaten und in Anlagen des gleichen Basiswerts dürfen miteinander verrechnet werden, wenn:

- das Derivat-Geschäft einzig zum Zwecke der Absicherung abgeschlossen wurde;
- dabei wesentliche Risiken nicht vernachlässigt werden; und
- der Anrechnungsbetrag der Derivate nach Artikel 35 ermittelt wird.

² Beziehen sich die Derivate bei Absicherungsgeschäften nicht auf den gleichen Basiswert wie der abzusichernde Vermögenswert, so sind für eine Verrechnung zusätzlich folgende Voraussetzungen zu erfüllen:

- Das Derivat-Geschäft beruht nicht auf einer Anlagestrategie, die der Gewinnerzielung dient.
- Das Derivat führt zu einer nachweisbaren Reduktion des Risikos des Effektenfonds.
- Die allgemeinen und besonderen Risiken des Derivates werden ausgeglichen.
- Die zu verrechnenden Derivate, Basiswerte oder Vermögensgegenstände beziehen sich auf die gleiche Klasse von Finanzinstrumenten.
- Die Absicherungsstrategie ist auch unter aussergewöhnlichen Marktbedingungen effektiv.

³ Bei einem überwiegender Einsatz von Zinsderivaten kann der Betrag, der an das Gesamtengagement aus Derivaten angerechnet werden kann, mittels international anerkannten Duration-Netting-Regelungen ermittelt werden, sofern:

- a. die Regelungen zu einer korrekten Ermittlung des Risikoprofils des Effektenfonds führt;
- b. die wesentlichen Risiken berücksichtigt werden;
- c. die Anwendung dieser Regelungen nicht zu einer ungerechtfertigten Hebelwirkung führt;
- d. keine Zinsarbitrage-Strategien verfolgt werden; und
- e. die Hebelwirkung des Effektenfonds nicht mittels Anwendung dieser Regelungen und durch Investitionen in kurzfristige Positionen gesteigert wird.

⁴ Ungeachtet des Absatzes 2 können Derivate, die zur reinen Absicherung von Fremdwährungsrisiken eingesetzt werden und nicht zu einer Hebelwirkung führen oder zusätzliche Marktrisiken beinhalten, bei der Berechnung des Gesamtengagements verrechnet werden.

Art. 37 Commitment-Ansatz II: Dokumentationspflicht

Sämtliche Berechnungen nach den Artikeln 35 und 36 sind nachvollziehbar zu dokumentieren.

Art. 38 Modell-Ansatz: Grundsätze des Value-at-Risk (VaR)

¹ Nach dem Modell-Ansatz schätzt die Fondsleitung oder die SICAV für einen Effektenfonds die Risiken als Value-at-Risk (VaR).

² Das Modell ist eingehend zu dokumentieren. Die Dokumentation muss insbesondere Auskunft geben über die Spezifikation des Risikomess-Modells, das Backtesting und die Stresstests.

³ Die Fondsleitung oder die SICAV verifiziert periodisch, jedoch mindestens jährlich die Angemessenheit des Modells. Die Ergebnisse sind nachvollziehbar zu dokumentieren.

⁴ Der VaR eines Effektenfonds darf das Doppelte des VaR des zu diesem Effektenfonds gehörenden Vergleichsportefeuilles zu keiner Zeit überschreiten (relative VaR-Limite).

⁵ Bei der Verwendung des Modell-Ansatzes ist durch die Fondsleitung oder die SICAV eine periodische Berechnung der Hebelwirkung anhand des Commitment-Ansatzes II des betreffenden Effektenfonds sicherzustellen.

Art. 39 Modell-Ansatz: Berechnung des VaR

¹ Der VaR kann mit Varianz-Kovarianz-Modellen, historischen Simulationen oder Monte-Carlo-Simulationen bestimmt werden. Bei der Wahl des Modells ist die jeweilige Anlagestrategie zu berücksichtigen.

² Der VaR ist täglich auf der Basis der Positionen des Vortages zu berechnen. Dabei sind folgende Parameter zu verwenden:

- a. ein einseitiges Konfidenzintervall von 99 Prozent;

- b. eine Halteperiode von 20 Handelstagen;
- c. ein effektiver historischer Beobachtungszeitraum von mindestens einem Jahr.

³ Der VaR berücksichtigt Zinsänderungs-, Währungs-, Aktienkurs- und Rohstoffrisiken. Zusätzlich zu berücksichtigen sind:

- a. bei Optionspositionen die Gamma- und Vega-Risiken;
- b. bei Aktien- und Zinsinstrumenten die spezifischen Risiken in der Form residualer Risiken;
- c. Ereignis-, Ausfall- und Liquiditätsrisiken im Rahmen von Stresstests.

⁴ Die Berechnungen sind nachvollziehbar zu dokumentieren.

⁵ Eine Abweichung vom Konfidenzintervall, von der Halteperiode oder vom Beobachtungszeitraum ist aufgrund aussergewöhnlicher Marktumstände und nach vorgängiger Zustimmung der FINMA möglich.

Art. 40 Modell-Ansatz: Vergleichsportfeuille

¹ Das zu einem Effektenfonds gehörende Vergleichsportfeuille ist ein Vermögen ohne Derivate. Es darf grundsätzlich keine Hebelwirkung aufweisen.

² Die Zusammensetzung des Vergleichsportfeuillees entspricht den Angaben im Fondsreglement, im Prospekt und in den wesentlichen Informationen für die Anlegerinnen und Anleger des Effektenfonds, namentlich betreffend Anlageziele, Anlagepolitik und Limiten.

³ Sie ist periodisch, jedoch mindestens quartalsweise zu überprüfen. Die jeweilige Zusammensetzung sowie deren Änderungen sind nachvollziehbar zu dokumentieren.

⁴ Ist im Fondsreglement oder im Prospekt und in den wesentlichen Informationen für die Anlegerinnen und Anleger ein Vergleichsmassstab wie ein Aktienindex als Vergleichsportfeuille definiert, so darf dieser zur Ermittlung des VaR des Vergleichsportfeuillees herangezogen werden. Der Vergleichsmassstab muss:

- a. derivatfrei sein;
- b. von einer externen, unabhängigen Stelle berechnet werden; und
- c. für die Anlageziele, die Anlagepolitik und die Limiten des Effektenfonds repräsentativ sein.

⁵ Ist es aufgrund der spezifischen Anlageziele und der Anlagepolitik eines Effektenfonds nicht möglich, ein repräsentatives Vergleichsportfeuille zu bilden, so kann mit der FINMA eine VaR-Limite vereinbart werden (absolute VaR-Limite). Diese ist im Prospekt festzuhalten.

Art. 41 Modell-Ansatz: Überprüfung des Risikomess-Modells

¹ Das Risikomess-Modell ist in Bezug auf seine Prognosegüte zu überprüfen. Dazu sind für einen Effektenfonds täglich die im Verlauf eines Handelstages tatsächlich

eingetretenen Wertveränderungen seines Nettovermögens mit dem jeweils ermittelten 1-Tages-VaR zu vergleichen (Backtesting).

² Der Vergleich ist nachvollziehbar zu dokumentieren.

³ Die zu verwendende Stichprobe setzt sich aus den 250 vorangegangenen Beobachtungen zusammen.

⁴ Erweist sich im Backtesting das Risikomess-Modell als nicht praxistauglich, so sind unverzüglich die Prüfungsgesellschaft¹² und die FINMA zu informieren.

⁵ Treten im Backtesting mehr als sechs Ausreisser auf, so sind die Praxistauglichkeit des Risikomess-Modells vertieft abzuklären und die Prüfungsgesellschaft und die FINMA unverzüglich zu informieren.

⁶ Die FINMA kann bei Praxisuntauglichkeit eine rasche Behebung allfälliger Modellmängel verlangen und eine weitere Beschränkung des Risikos anordnen.

Art. 42 Modell-Ansatz: Stresstests

¹ Für Effektenfonds sind periodisch, jedoch mindestens monatlich ausserordentliche Marktverhältnisse zu simulieren (Stresstest).

² Stresstests sind zudem durchzuführen, wenn eine wesentliche Änderung der Ergebnisse der Stresstests durch eine Änderung des Werts oder der Zusammensetzung des Vermögens des Effektenfonds oder durch eine Änderung in den Marktgegebenheiten nicht ausgeschlossen werden kann.

³ In den Stresstests sind sämtliche Risikofaktoren einzubeziehen, denen die Werthaltigkeit des Effektenfonds massgeblich beeinflussen können. Risikofaktoren, welchen das Risikomess-Modell nicht oder nur unvollständig Rechnung trägt, ist besondere Beachtung zu schenken.

⁴ Die Resultate der durchgeführten Stresstests und die daraus resultierenden Massnahmen sind nachvollziehbar zu dokumentieren.

Art. 43 Modell-Ansatz: Änderungen unter dem Modell-Ansatz

¹ Die FINMA kann von den Anforderungen nach den Artikeln 38-42 Abweichungen zulassen.

² Sie kann andere Risikomess-Modelle zulassen, wenn damit ein angemessener Schutz gewährleistet ist.

³ Werden Änderungen am Risikomess-Modell, am Backtesting oder an den Stresstests vorgenommen, so sind diese von der FINMA vorgängig genehmigen zu lassen.

¹² Ausdruck gemäss Ziff. I 1 der V der FINMA vom 20. Nov. 2008 über die Anpassung von Behördenverordnungen an das Finanzmarktaufsichtsgesetz, in Kraft seit 1. Jan. 2009 (AS 2009 5613). Diese Änd. wurde im ganzen Erlass berücksichtigt.

Art. 44 Deckung einer Verpflichtung zur physischen Lieferung eines Basiswerts

¹ Geht die Fondsleitung oder die SICAV mit einem Derivat eine Verpflichtung zur physischen Lieferung eines Basiswerts ein, so muss das Derivat mit den entsprechenden Basiswerten gedeckt sein.

² Die Deckung einer solchen Verpflichtung mit anderen Anlagen ist zulässig, wenn:

- a. deren Risiken wie Markt-, Währungs- und Zinsrisiken denjenigen der zu liefernden Basiswerte ähnlich sind;
- b. die Anlagen und die Basiswerte hoch korreliert sind; und
- c. die Anlagen und die Basiswerte hoch liquide sind und bei einer verlangten Lieferung jederzeit erworben oder verkauft werden können.

³ Die Fondsleitung oder die SICAV muss jederzeit uneingeschränkt über diese Basiswerte oder Anlagen verfügen können.

Art. 45 Deckung einer Zahlungsverpflichtung

¹ Geht die Fondsleitung oder die SICAV mit einem Derivat eine Zahlungsverpflichtung ein, so muss diese dauernd durch geldnahe Mittel nach Artikel 34 Absatz 5 gedeckt sein.

² Bei Effektenfonds, auf die der Commitment-Ansatz II oder der Modell-Ansatz angewendet wird, werden zusätzlich als Deckung anerkannt:

- a. Forderungswertpapiere und -rechte, deren Restlaufzeit mehr als zwölf Monate beträgt und deren Emittent oder Garant eine hohe Bonität aufweist;
- b. Aktien, die an einer Börse oder an einem anderen geregelten, dem Publikum offen stehenden Markt gehandelt werden.

³ Die Deckung nach Absatz 2 muss jederzeit innerhalb von sieben Bankwerktagen zu flüssigen Mitteln gemacht werden können.

⁴ Aktien dürfen nur mit einem um eine Sicherheitsmarge reduzierten Verkehrswert an die Deckung angerechnet werden. Die Sicherheitsmarge hat der Volatilität der entsprechenden Aktie Rechnung zu tragen und muss mindestens 15 Prozent betragen.

⁵ Kann bei einer Anlage eine Nachschusszahlung fällig werden, so gilt diese als Zahlungsverpflichtung.

Art. 46 Allgemeine Vorschriften zur Anrechnung an die Anlagebeschränkungen

¹ Bei der Einhaltung der in den gesetzlichen und reglementarischen Anlagebeschränkungen festgehaltenen Maximal- und Minimallimiten sind zu berücksichtigen:

- a. die Anlagen, einschliesslich Derivate, im Sinn von Artikel 70 KKV¹³;

¹³ SR 951.311

- b. die flüssigen Mittel im Sinn von Artikel 75 KKV;
- c. Forderungen gegen Gegenparteien aus OTC-Geschäften.

² Vorbehalten bleiben allfällige Ausnahmen für Indexfonds nach Artikel 82 KKV.

³ Wird eine Anlagebeschränkung durch die Veränderung des Deltas verletzt, so ist unter Wahrung der Interessen der Anlegerinnen und Anleger spätestens innerhalb von drei Bankwerktagen der ordnungsgemässe Zustand wiederherzustellen.

Art. 47 Anrechnung von Derivaten

¹ Bei der Einhaltung der gesetzlichen und reglementarischen Maximal- und Minimallimiten, namentlich der Risikoverteilungsvorschriften, sind die Basiswertäquivalente gemäss Anhang 1 massgebend.

² Eine Minimallimite kann im Rahmen einer Absicherungsstrategie durch Positionen in engagementreduzierenden Derivaten vorübergehend unterschritten werden, wenn die Interessen der Anlegerinnen und Anleger gewahrt bleiben.

³ Derivat-Komponenten sind mit dem Anrechnungsbetrag nach Artikel 35 zu berücksichtigen.

Art. 48 Anrechnung von Forderungen gegen Gegenparteien an die Maximallimiten

¹ Die Forderungen gegen Gegenparteien aus Geschäften mit Derivaten sind auf der Basis der aktuellen positiven Wiederbeschaffungswerte und einer Sicherheitsmarge von 5 Prozent auf diesen zu berechnen.

² Positive und negative Wiederbeschaffungswerte, einschliesslich Sicherheitsmarge, aus Geschäften mit Derivaten mit derselben Gegenpartei können aufgerechnet werden, wenn mit dieser Gegenpartei eine Vereinbarung (Nettingvertrag) besteht, die den geltenden rechtlichen Anforderungen genügt und rechtlich durchsetzbar ist..

³ Forderungen aus Geschäften mit Derivaten gegen eine zentrale Gegenpartei einer Börse oder eines anderen geregelten, dem Publikum offen stehenden Marktes sind nicht zu berücksichtigen, wenn:

- a. diese einer angemessenen Aufsicht untersteht; und
- b. die Derivate sowie die Deckung einer täglichen Bewertung zu Marktkursen mit täglichem Margenausgleich unterliegen.

Art. 49 Offenlegung

¹ Ist bei der Verwaltung eines Effektenfonds der Einsatz von Derivaten zulässig, so sind diese im Fondsreglement und im Prospekt zu umschreiben.

² Im Prospekt ist anzugeben, ob die Derivate als Teil der Anlagestrategie oder lediglich zur Absicherung von Anlagepositionen eingesetzt werden. Zudem ist im Prospekt zu erläutern, wie sich deren Einsatz auf das Risikoprofil des Effektenfonds auswirkt.

³ Im Fondsreglement sowie im Prospekt ist festzulegen, welches Risikomessverfahren für den Effektenfonds angewendet wird. Im Prospekt ist zudem das Risikomessverfahren zu umschreiben sowie für jede kollektive Kapitalanlage die maximal mögliche Hebelwirkung darzustellen. Wird der relative VaR-Ansatz angewandt, so ist zudem das Vergleichsportefeuille im Prospekt offenzulegen.

⁴ Kann ein Effektenfonds aufgrund des Einsatzes von Derivaten eine erhöhte Volatilität oder Hebelwirkung aufweisen, so ist auf diese Eigenschaft im Prospekt sowie in den Werbeunterlagen besonders hinzuweisen.

⁵ Im Prospekt ist auf die Gegenparteirisiken von Derivaten hinzuweisen.

4. Abschnitt: Verwaltung der Sicherheiten

(Art. 76 Abs. 2 und Art. 80 Abs. 4 KKV¹⁴)

Art. 50 Anwendungsbereich

Vermögenswerte, die im Rahmen von Anlagetechniken oder bei OTC-Geschäften als Sicherheiten entgegen genommen werden, haben die Anforderungen dieses Abschnittes zu erfüllen.

Art. 51 Anforderungen an die Sicherheiten

Es dürfen nur Sicherheiten entgegengenommen werden, die folgende Anforderungen erfüllen:

- a. Sie sind hoch liquide und werden zu einem transparenten Preis auf einem regulierten Markt oder innerhalb eines multilateralen Handelssystems gehandelt. Sie können kurzfristig zu einem Preis veräußert werden, der nahe an der vor dem Verkauf vorgenommenen Bewertung liegt.
- b. Sie werden mindestens börsentäglich bewertet. Bei einer hohen Preisvolatilität sind geeignete konservative Sicherheitsmargen zu verwenden.
- c. Sie sind nicht von der Gegenpartei oder von einer dem Konzern der Gegenpartei angehörigen oder davon abhängigen Gesellschaft gegeben.
- d. Der Emittent weist eine hohe Bonität auf.

Art. 52 Verwaltung der Sicherheiten

Die Fondsleitung, die SICAV oder deren Beauftragten haben bei der Verwaltung der Sicherheiten folgende Pflichten und Anforderungen zu erfüllen:

- a. Sie müssen die Sicherheiten in Bezug auf Länder, Märkte und Emittenten angemessen diversifizieren. Dabei haben sie die für den Effektenfonds geltenden Risikoverteilungsvorschriften zu beachten. Stellen mehrere

¹⁴ SR 951.311

Gegenparteien Sicherheiten, so haben sie eine aggregierte Sichtweise sicherzustellen.

- b. Sie müssen die Verfügungsmacht an den erhaltenen Sicherheiten bei Ausfall der Gegenpartei jederzeit und ohne Einbezug der Gegenpartei oder deren Zustimmung erlangen können.
- c. Sie dürfen Sicherheiten, die ihnen verpfändet oder zu Eigentum übertragen wurden, weder ausleihen, weiterverpfänden, verkaufen, neu anlegen noch im Rahmen eines Pensionsgeschäfts oder als Deckung von Verpflichtungen aus derivativen Finanzinstrumenten verwenden. Erhaltenen Barsicherheiten (cash collateral) dürfen sie nur in der entsprechenden Währung als flüssige Mittel, in Staatsanleihen von hoher Qualität sowie direkt oder indirekt in Geldmarktinstrumente mit kurzer Laufzeitstruktur anlegen oder als Reverse Repo verwenden.
- d. Nehmen sie für mehr als 30 Prozent des Fondsvermögens Sicherheiten entgegen, so müssen sie sicherstellen, dass die Liquiditätsrisiken angemessen erfasst und überwacht werden können. Hierzu sind regelmässige Stresstests durchzuführen, die sowohl normale als auch aussergewöhnliche Liquiditätsbedingungen berücksichtigen. Die entsprechenden Kontrollen sind zu dokumentieren.
- e. Sie müssen die Risiken, die mit der Verwaltung der Sicherheiten zusammenhängen, im Rahmen des Riskmanagements berücksichtigen.
- f. Sie müssen in der Lage sein, allfällige, nach Verwertung von Sicherheiten ungedeckte Ansprüche denjenigen Effektenfonds zuzuordnen, deren Vermögenswerte Gegenstand der zugrundeliegenden Geschäfte waren.

Art. 53 Sicherheitenstrategie

¹Die Fondsleitung und die SICAV sowie deren Beauftragten müssen über eine Sicherheitenstrategie verfügen, die:

- a. angemessene Sicherheitsmargen vorsieht;
- b. auf alle als Sicherheiten entgegengenommenen Arten von Vermögenswerten abgestimmt ist; und
- c. Eigenschaften der Sicherheiten wie Volatilität und Ausfallrisiko des Emittenten berücksichtigt.

²Sie müssen die Sicherheitenstrategie dokumentieren.

Art. 54 Verwahrung der Sicherheiten

¹ Die erhaltenen Sicherheiten sind bei der Depotbank zu verwahren.

² Die Verwahrung durch eine Drittverwahrstelle ist zulässig, wenn:

- a. das Eigentum an den Sicherheiten nicht übertragen wird;
- b. die Drittverwahrstelle von der Gegenpartei unabhängig ist und einer angemessenen Aufsicht untersteht.

Art. 55 Prospekt

¹ Der Prospekt des Effektenfonds muss angemessene Informationen zur Sicherheitenstrategie enthalten, insbesondere Angaben:

- a. zu zulässigen Arten von Sicherheiten;
- b. zum erforderlichen Umfang der Besicherung;
- c. zu den Sicherheitsmargen;
- d. zu der Anlagestrategie und den Risiken für den Fall der Wiederanlage von Barsicherheiten.

5. Abschnitt: Master-Feeder-Strukturen

(Art. 73a KKV¹⁵)

Art. 56 Grundsatz

Die Anleger eines Master-Fonds sind seine Feeder-Fonds.

Art. 57 Anforderungen an die Dokumente eines Feeder-Fonds

¹ Der Fondsvertrag oder das Anlagereglement eines Feeder-Fonds oder eines Feeder-Teilvermögens enthalten neben den Angaben nach Artikeln 35a und 65b KKV¹⁶ insbesondere folgende Angaben:

- a. die Angabe, dass es sich um einen Feeder-Fonds handelt, der zu mindestens 85 Prozent in einen bestimmten Master-Fonds anlegt;
- b. die Bezeichnung des Master-Fonds;
- c. das Anlageziel und die Anlagepolitik des Master-Fonds;
- d. die Art, die Höhe und die Berechnung aller Vergütungen sowie der Nebenkosten, die aus der Anlage in den Master-Fonds entstehen und dem Fondsvermögen oder den Anlegerinnen und Anlegern belastet werden dürfen;
- e. die Information, dass der Fondsvertrag oder das Anlagereglement, der Prospekt, die wesentlichen Informationen für die Anlegerinnen und Anleger sowie der Jahres- und Halbjahresbericht des Master-Fonds kostenlos bezogen werden können.
- f. die Information, dass der Feeder-Fonds nach der Auflösung des Masterfonds oder nach Vereinigung, Umwandlung oder Vermögensübertragung des Master-Fonds bis zur Genehmigung des Gesuchs nach Artikel 63 beziehungsweise des Gesuchs nach Artikel 64 weiterbestehen kann.

² Der Prospekt eines Feeder-Fonds enthält neben den Angaben gemäss Artikel 106 KKV insbesondere folgende Angaben:

¹⁵ SR 951.311

¹⁶ SR 951.311

- a. die Information, dass es sich um einen Feeder-Fonds handelt, der zu mindestens 85 Prozent in einen bestimmten Master-Fonds anlegt;
- b. eine Beschreibung des Master-Fonds einschliesslich der Anlagestrategie und des Risikoprofils;
- c. eine Zusammenfassung der wichtigsten Inhalte der gemäss den Artikeln 58 und 61 geschlossenen Zusammenarbeitsvereinbarungen;
- d. die Stelle, bei der weitere Angaben zum Master-Fonds und zu den abgeschlossenen Zusammenarbeitsvereinbarungen kostenlos eingeholt werden können.

³ Der Jahresbericht des Feeder-Fonds bezeichnet die Stelle, bei welcher der Jahres- und Halbjahresbericht des Master-Fonds kostenlos bezogen werden kann.

⁴ Die Marketingdokumente und die wesentlichen Informationen für die Anlegerinnen und Anleger des Feeder-Fonds enthalten den Hinweis, dass es sich um einen Feeder-Fonds handelt, der zu mindestens 85 Prozent seines Vermögens in einen bestimmten Master-Fonds anlegt.

Art. 58 Gemeinsame Pflichten des Master- und des Feeder-Fonds beziehungsweise von deren Fondsleitungen

¹ Der Master-Fonds stellt dem Feeder-Fonds alle Dokumente und Informationen zur Verfügung, die zur Erfüllung seiner Pflichten notwendig sind. Dazu schliessen sie eine Vereinbarung über die Zusammenarbeit und über die Informationspflichten ab.

² Werden Master- und Feeder-Fonds von derselben Fondsleitung oder SICAV verwaltet, so kann die Vereinbarung durch interne Regelungen ersetzt werden.

³ Der Master- und der Feeder-Fonds treffen Massnahmen zur Abstimmung der Zeitpläne für die Berechnung und die Publikation des Nettoinventarwertes, dank denen sich Market Timing und Arbitragemöglichkeiten verhindern lassen.

Art. 59 Pflichten des Master-Fonds beziehungsweise von dessen Fondsleitung

¹ Der Master-Fonds informiert die FINMA unverzüglich über die Identität jedes Feeder-Fonds, der Anlagen in seine Anteile tätigt.

² Er erhebt beim Feeder-Fonds für die Anlage in seine Anteile keine Ausgabe- und Rücknahmekommission.

³ Er stellt sicher, dass alle gesetzlich oder vertraglich notwendigen Informationen dem Feeder-Fonds, dessen Depotbank und Prüfgesellschaft sowie der FINMA rechtzeitig zur Verfügung gestellt werden. Dabei hält er seine gesetzlichen und vertraglichen Verpflichtungen betreffend die Offenlegung von Daten und den Datenschutz ein.

Art. 60 Pflichten des Feeder-Fonds beziehungsweise von dessen Fondsleitung

¹ Der Feeder-Fonds teilt seiner Depotbank alle notwendigen Informationen betreffend den Master-Fonds mit, welche diese zur Erfüllung ihrer Aufgabe benötigt.

² Er verfolgt wirksam die Tätigkeit des Master-Fonds.

³ Er berücksichtigt bei der Berechnung seines Gesamtengagements gemäss Artikel 72 Absatz 3 KKV¹⁷ das Gesamtengagement des Master-Fonds im Verhältnis zu den Anlagen des Feeder-Fonds in den Master-Fonds.

⁴ Erhält der Feeder-Fonds, seine Fondsleitung oder eine andere Person, die im Namen des Feeder-Fonds oder dessen Fondsleitung handelt, im Zusammenhang mit der Anlage in Anteile des Master-Fonds einen geldwerten Vorteil, so ist dieser dem Vermögen des Feeder-Fonds gutzuschreiben.

Art. 61 Pflichten der Depotbank

¹ Stellt die Depotbank des Master-Fonds bei diesem Unregelmässigkeiten fest und könnten diese negative Auswirkungen auf den Feeder-Fonds haben, so unterrichtet sie ihre Prüfgesellschaft sowie den Feeder-Fonds beziehungsweise dessen Fondsleitung und dessen Depotbank darüber.

² Haben der Master-Fonds und der Feeder-Fonds unterschiedliche Depotbanken, so schliessen diese, mit Zustimmung des Master- und des Feeder-Fonds, zur Sicherstellung ihrer Pflichten eine Vereinbarung über den Informationsaustausch.

³ Die Depotbanken halten im Rahmen des Austauschs von Daten ihre gesetzlichen und vertraglichen Verpflichtungen betreffend die Offenlegung von Daten und den Datenschutz ein.

Art. 62 Pflichten der Prüfgesellschaft

¹ Master- und Feeder-Fonds sind von derselben Prüfgesellschaft zu prüfen.

² Die Prüfgesellschaft berücksichtigt in ihrem Kurzbericht des Feeder-Fonds den Kurzbericht des Master-Fonds. Haben der Master- und der Feeder-Fonds unterschiedliche Rechnungsjahre, so erstellt der Master-Fonds auf den Abschlussstermin des Feeder-Fonds einen Zwischenabschluss. Die Prüfgesellschaft erstellt für den Master-Fonds gestützt darauf einen Ad-hoc Kurzbericht auf den Abschlussstermin des Feeder-Fonds.

³ Die Prüfgesellschaft nennt im Kurzbericht des Feeder-Fonds jegliche im Kurzbericht des Master-Fonds enthaltenen Abweichungen vom Standardwortlaut sowie deren Einfluss auf den Feeder-Fonds.

¹⁷ SR 951.311

Art. 63 Auflösung des Master-Fonds

¹ Nach Bekanntgabe der Auflösung des Master-Fonds schiebt der Feeder-Fonds die Rückzahlungen unverzüglich auf. Er reicht innerhalb eines Monats seit Bekanntgabe der Auflösung des Master-Fonds der FINMA die Meldung beziehungsweise das Gesuch ein zur:

- a. Auflösung des Feeder-Fonds;
- b. Änderung des Fondsvertrags oder des Anlagereglements aufgrund des Wechsels des Master-Fonds; oder
- c. Änderung des Fondsvertrags oder des Anlagereglements aufgrund der Umwandlung in einen nicht Feeder-Fonds.

² Der Liquidationserlös darf nur vor der Genehmigung des Gesuchs ausgezahlt werden, wenn er bis zum Zeitpunkt der Genehmigung ausschliesslich zum Zweck eines effizienten Liquiditätsmanagements neu angelegt wird.

Art. 64 Vereinigung, Umwandlung und Vermögensübertragung

¹ Beschliesst der Master-Fonds die Vereinigung, Umwandlung oder eine Vermögensübertragung, so hat der Feeder-Fonds innerhalb eines Monats seit der Bekanntgabe durch den Master-Fonds der FINMA zu melden, ob er:

- a. sich auflöst;
- b. denselben Master-Fonds beibehalten will;
- c. zu einem anderen Master-Fonds wechselt; oder
- d. sich in einen Nicht-Feeder-Fonds umwandelt.

² Gleichzeitig mit der Meldung reicht der Feeder-Fonds der FINMA ein allfällig notwendiges Gesuch um Genehmigung der Änderungen des Fondsvertrags oder des Anlagereglements ein.

³ Erfolgt die Vereinigung, Umwandlung oder Vermögensübertragung des Master-Fonds vor der Genehmigung des Gesuchs, so kann der Feeder-Fonds die Anteile am Master-Fonds nur zurückgeben, wenn der dafür erhaltene Erlös bis zum Inkrafttreten der Änderungen ausschliesslich zum Zwecke eines effizienten Liquiditätsmanagements neu angelegt wird.

2. Kapitel: Übrige Fonds**Art. 65**

Die Vorschriften für Effektenfonds bezüglich Effektenleihe (Art. 1-9), Pensionsgeschäft (Art. 10-22), Derivate (Art. 23-49), Sicherheitenverwaltung (Art. 50-55) und Master-Feeder Strukturen (Art. 56-64) gelten für übrige Fonds sinngemäss, vorbehalten bleiben die für die jeweilige Fondsarten möglichen Abweichungen.

2. Titel: Institute

1. Kapitel:

Organisatorische Anforderungen bei der Delegation von Aufgaben

(Art. 14 , 28 Abs. 4, 18 ff., 31, 36 Abs. 3 KAG und Art. 12, 26, 42, 65 und 131 ff. KKV¹⁸)

Art. 66

¹ Fondsleitung, SICAV, Vermögensverwalter kollektiver Kapitalanlagen und Vertreter ausländischer kollektiver Kapitalanlagen halten die an Dritte delegierten Aufgaben in schriftlichen Verträgen fest. Darin sind die delegierten Aufgaben genau zu umschreiben sowie die Kompetenzen und Verantwortlichkeiten, allfällige Befugnisse zur Weiterdelegation, die Rechenschaftspflicht des Beauftragten und die Kontrollrechte des Bewilligungsträgers zu regeln.

² Die Betriebsorganisation gilt namentlich nicht als angemessen im Sinne von Artikel 14 KAG, wenn ein Bewilligungsträger nach Absatz 1:

- a. nicht über die Entscheidungskompetenz im Bereich der Aufgaben verfügt, welche dem Verwaltungsrat oder Geschäftsleitung zukommen;
- b. nicht über die notwendigen personellen Ressourcen und Fachkenntnisse zur Auswahl, Instruktion, Überwachung und Risikosteuerung der Beauftragten verfügt; oder
- c. nicht über die notwendigen Weisungs- und Kontrollrechte gegenüber den Beauftragten verfügt oder die Wahrnehmung dieser Rechte eingeschränkt ist.

³ Durch die Delegation von Aufgaben darf die Prüfung durch die Prüfgesellschaft und die Aufsicht durch die FINMA nicht beeinträchtigt werden.

⁴ Bei Aufgaben, die ins Ausland delegiert werden, hat der Bewilligungsträger die Prüfmöglichkeit durch den Auftraggeber, die aufsichtsrechtliche Prüfgesellschaft sowie die FINMA sicherzustellen.

⁵ Betrifft die Auslagerung Kundendaten, so sind die betroffenen Kunden vorgängig darüber zu informieren.

⁶ Die Bewilligungsträger nach Absatz 1 halten im Organisationsreglement die delegierten Aufgaben sowie Angaben zur Möglichkeit der Weiterdelegation fest.

2. Kapitel: Riskmanagement und Risikokontrolle

(Art. 14 KAG, Art. 12a KKV¹⁹)

Art. 67 Grundsätze des Riskmanagements

¹ Der Verwaltungsrat der Fondsleitung, SICAV oder des Vermögensverwalters kollektiver Kapitalanlagen stellt durch ein auf einer systematischen Risikoanalyse

¹⁸ SR 951.311

¹⁹ SR 951.311

beruhendem internen Kontrollsystem und dessen Überwachung sicher, dass alle wesentlichen Risiken des Bewilligungsträgers erfasst, begrenzt und überwacht werden.

²Die Geschäftsführung der Fondsleitung, SICAV oder des Vermögensverwalters kollektiver Kapitalanlagen setzt die Vorgaben des Verwaltungsrats bezüglich Einrichtung, Aufrechterhaltung und regelmässiger Überprüfung des internen Kontrollsystems um. Sie entwickelt geeignete Verfahren zur Konkretisierung der in die Arbeitsprozesse zu integrierenden Kontrollaktivitäten, zur Compliance-Funktion und zur Risikokontrolle.

Art. 68 Interne Richtlinie

¹Fondsleitung, SICAV und Vermögensverwalter kollektiver Kapitalanlagen legen angemessene Riskmanagement-Grundsätze sowie die Organisation des Riskmanagements in einer internen Richtlinie fest.

²Sie beziehen dabei die Risiken mit ein, denen:

- a. sie durch ihre gesamte Geschäftstätigkeit ausgesetzt sind oder sein könnten;
- b. die von ihnen verwalteten kollektiven Kapitalanlagen und die weiteren im Rahmen von Mandaten verwalteten Vermögen ausgesetzt sind oder sein könnten.

³Die interne Richtlinie umschreibt:

- a. die Organisation des Riskmanagements, einschliesslich der Zuständigkeiten innerhalb des Bewilligungsträgers;
- b. die Risikoarten auf Ebene der Tätigkeiten des Bewilligungsträgers, der verwalteten kollektiven Kapitalanlagen sowie der im Rahmen von Mandaten verwalteten Vermögen;
- c. die Verfahren und Systeme zur Bewertung und Verwaltung aller wesentlichen Risiken des Bewilligungsträgers sowie der kollektiven Kapitalanlage, insbesondere deren Markt-, Liquiditäts-, und Gegenparteiisiko;
- d. die Aufgaben, Verantwortlichkeiten und Häufigkeit der Berichterstattung an den Verwaltungsrat und an die Geschäftsleitung.

⁴Bei der Ausgestaltung der internen Richtlinie und der Organisation des Riskmanagements ist der Art, dem Umfang und der Komplexität der Geschäfte, der verwalteten kollektiven Kapitalanlagen sowie der im Rahmen von Mandaten verwalteten Vermögen Rechnung zu tragen.

⁵Für den Einsatz von Derivaten regelt die interne Richtlinie nach Massgabe der Struktur und der Risiken des Bewilligungsträgers zusätzlich folgende Bereiche:

- a. Risikopolitik:
 1. Derivate, die eingesetzt werden dürfen,
 2. Anforderungen an die Gegenparteien,
 3. Anforderungen an die Liquidität der Märkte,

4. Anforderungen an die Repräsentativität und an die Korrelation:
 - beim Einsatz von Indexprodukten
 - bei der Deckung von Verpflichtung zur physischen Lieferung mit anderen Anlagen;
- b. Risikokontrolle:
 1. Identifikation, Messung und Überwachung (Kontrolle) der Risiken,
 2. Kompetenzen und Limiten,
 3. Risikomessverfahren,
 4. Eskalationsverfahren bei Limitenüberschreitungen,
 5. zusätzlich beim Modell-Ansatz:
 - Methode zur Verifizierung der Risikomess-Modelle (insbesondere VaR)
 - Eskalationsverfahren und Massnahmen bei ungenügenden Resultaten von Verifizierungstests
 - Zusammensetzung der Vergleichsportefeuilles sowie deren Änderungen und Überwachung des Prozesses zur Bestimmung des Vergleichsportefeuilles
 - Stresstests;
- c. Abwicklung und Bewertung:
 1. Dokumentation der Geschäfte,
 2. einzusetzende Bewertungsmodelle,
 3. zu verwendende Daten und Datenlieferanten.

Art. 69 Weitere Pflichten betreffend das Riskmanagement

¹ Fondsleitung, SICAV und Vermögensverwalter kollektiver Kapitalanlagen überprüfen regelmässig die Angemessenheit und Wirksamkeit der Riskmanagement-Grundsätze und der definierten Verfahren und Systeme.

² Die Einhaltung der Riskmanagement-Grundsätze und der definierten Verfahren sowie die Angemessenheit und Wirksamkeit der Massnahmen zur Behebung etwaiger Schwächen des Riskmanagement-Prozesses sind Teil der Berichterstattung an den Verwaltungsrat.

³ Der Einsatz von Anlagetechniken und Derivaten sowie die Sicherheitenverwaltung und die daraus resultierenden Risiken sind angemessen in das Riskmanagement der verwalteten kollektiven Kapitalanlagen einzubeziehen. Der Einsatz von Anlagetechniken und Derivaten ist in internen Richtlinien zu regeln und periodisch zu überprüfen.

Art. 70 Risikokontrolle

¹ Der Bewilligungsträger verfügt zur Wahrnehmung der Risikokontrolle über ausreichende, fachlich qualifizierte personelle Ressourcen.

² Die Risikokontrolle identifiziert, misst, und überwacht:

- a. die eingegangenen Risiken des Bewilligungsträgers;
- b. die Risiken jeder einzelnen Position der verwalteten kollektiven Kapitalanlagen und deren Gesamtrisiko; und
- c. die Risiken allfälliger übriger Verwaltungsmandate.

³ Die Risikokontrolle ist funktional und hierarchisch von den operativen Geschäftseinheiten, insbesondere der Funktion der Anlageentscheide (Portfoliomanagement), zu trennen. Sie muss unabhängig handeln können.

Art. 71 Voraussetzungen für den Einsatz von Derivaten

¹ Beim Einsatz von Derivaten ist die Berechnung der geltenden Gesamtengagement-Limiten und deren dauernde Einhaltung jederzeit sicherzustellen.

² Die Risikokontrolle überprüft die Bewertungsmodelle und –verfahren.

³ Bei Verpflichtungen zur physischen Lieferung aus Derivaten hat die Risikokontrolle regelmässig zu überprüfen und sicherzustellen, dass die Deckung beziehungsweise die geldnahen Mittel gemäss Artikel 44 und 45 in erforderlichem Umfang zur Verfügung stehen.

⁴ Die Geschäftsleitung genehmigt für kollektive Kapitalanlage auf die der Modell-Ansatz angewendet wird in Übereinstimmung mit deren Risikoprofil ein dokumentiertes System von Obergrenzen von potentiellen Risikobeträgen (VaR-Limiten).

⁵ Bei kollektiven Kapitalanlagen, auf die der Modell-Ansatz angewandt wird, ist die Risikokontrolle in Bezug auf die Risikomessverfahren zuständig und verantwortlich für folgende Aufgabengebiete:

- a. Sie überprüft und pflegt das Risikomess-Modell und entwickelt es weiter.
- b. Sie stellt sicher, dass sich das Risikomess-Modell für die jeweilige kollektive Kapitalanlage eignet.
- c. Sie validiert und implementiert das System von Obergrenzen von potenziellen Risikobeträgen (VaR-Limiten) für jede kollektive Kapitalanlage in Übereinstimmung mit deren Risikoprofil.
- d. Sie ermittelt und analysiert laufend die potenziellen Risikobeträge und überwacht die Obergrenzen.
- e. Sie überwacht regelmässig das Gesamtengagement der kollektiven Kapitalanlage gemäss Artikel 34 ff., insbesondere dessen Hebelwirkung.
- f. Sie erstattet an die zuständige interne Stelle regelmässig Bericht über die aktuellen potenziellen Risikobeträge, das Backtesting und die Ergebnisse der Stresstests.

3. Kapitel: Fondsleitung und SICAV

(Art. 33 Abs. 1 KKV²⁰)

Art. 72

¹ Die Fondsleitung und die selbstverwaltete SICAV stellen sicher, dass die Bewertung der Anlagen funktional und personell von der Funktion der Anlageentscheide (Portfoliomanagement) getrennt ist.

² Sie verfügen zur Wahrnehmung der Bewertung über ausreichende, fachlich qualifizierte personelle Ressourcen.

4. Kapitel: Vermögensverwalter kollektiver Kapitalanlagen

1. Abschnitt: De-minimis-Ansatz

(Art. 2 Abs. 2 Bst. h KAG und Art. 1b Abs. 2 KKV²¹)

Art. 73 Zu berücksichtigende Vermögenswerte

¹ Für die Berechnung der Schwellenwerte der vom Vermögensverwalter kollektiver Kapitalanlagen verwalteten Vermögenswerte sind auch diejenigen Vermögenswerte zu berücksichtigen, deren Verwaltung dieser an Dritte delegiert hat.

² Verwaltet ein Vermögensverwalter kollektiver Kapitalanlagen eine kollektive Kapitalanlage, die Anteile an anderen von ihm verwalteten kollektiven Kapitalanlagen hält, so muss er die betreffenden Vermögenswerte zur Berechnung der Schwellenwerte nur einmal berücksichtigen.

Art. 74 Bewertung der verwalteten Vermögen

¹ Für jede verwaltete kollektive Kapitalanlage ist anhand der in den Rechtsvorschriften des Domizilstaates der kollektiven Kapitalanlage sowie gegebenenfalls der in den massgebenden Dokumenten der kollektiven Kapitalanlage festgelegten Bewertungsregeln der Wert der verwalteten Vermögenswerte zu bestimmen.

² Der Anrechnungsbetrag für das Gesamtengagement aus Hebelfinanzierungen wird nach dem Commitment-Ansatz II berechnet.

³ Die Kapitalzusagen gemäss Artikel 1b Absatz 1 Buchstabe d KKV²² ergeben sich aus der Summe aller Beträge, die die kollektive Kapitalanlage beziehungsweise deren Fondsleitung bei Anlegerinnen und Anlegern aufgrund verbindlicher Zusagen abrufen kann.

⁴ Als Nominalwert einer kollektiven Kapitalanlage gemäss Artikel 1b Absatz 1 Buchstabe d KKV gilt die Summe der Kapitalzusagen abzüglich bereits geleistete Rückzahlungen an Anleger.

²⁰ SR 951.311

²¹ SR 951.311

²² SR 951.311

2. Abschnitt: Berufshaftpflichtversicherung

(Art. 21 Abs. 3 Bst. b KKV²³)

Art. 75 Anforderungen

¹ Die Berufshaftpflichtversicherung von Vermögensverwaltern kollektiver Kapitalanlagen gemäss Artikel 21 Absatz 3 Buchstabe b KKV²⁴ hat folgende Anforderungen zu erfüllen:

- a. Sie wird bei einem Versicherungsunternehmen im Sinne des Versicherungsaufsichtsgesetzes vom 17. Dezember 2004²⁵ abgeschlossen.
- b. Die Laufzeit beträgt mindestens ein Jahr.
- c. Die Kündigungsfrist beträgt mindestens 90 Tage.
- d. Es werden mindesten die Berufshaftungsrisiken gemäss Artikel 76 abgedeckt.

² Der Versicherungsschutz für eine Einzelforderung entspricht mindestens 0.7 Prozent des Gesamtvermögens der vom Vermögensverwalter kollektiver Kapitalanlagen verwalteten kollektiven Kapitalanlagen.

³ Der Versicherungsschutz für sämtliche Forderungen eines Jahres entspricht mindestens 0.9 Prozent des Gesamtvermögens der vom Vermögensverwalter kollektiver Kapitalanlagen verwalteten kollektiven Kapitalanlagen.

⁴ Die Anforderungen an die Berufshaftpflichtversicherung sind dauernd einzuhalten.

Art. 76 Berufshaftungsrisiken

¹ Die Berufshaftpflichtversicherung nach Artikel 21 Absatz 3 Buchstabe b KKV²⁶ hat das Risiko eines Verlusts oder Schadens abzudecken, der durch die Ausübung von Tätigkeiten verursacht wird, für die der Vermögensverwalter kollektiver Kapitalanlagen rechtlich verantwortlich ist.

² Als Berufshaftungsrisiken nach Absatz 1 gelten unter anderem:

- a. das Risiko des Verlusts von Dokumentennachweisen, die das Eigentum der kollektiven Kapitalanlage an verwalteten Vermögenswerten nachweisen;
- b. das Risiko von Fehldarstellungen oder irreführenden Aussagen gegenüber der verwalteten kollektiven Kapitalanlage oder deren Anlegern;
- c. das Risiko von Verhaltensweisen, die verstossen gegen:
 1. gesetzliche und vertragliche Pflichten,
 2. Treue-, Sorgfalts- und Informationspflichten gegenüber der verwalteten kollektiven Kapitalanlage und deren Anlegern,

²³ SR 951.311

²⁴ SR 951.311

²⁵ SR 961.01

²⁶ SR 951.311

3. Bestimmungen des Vermögensverwaltungsvertrags betreffend die kollektive Kapitalanlage, den Fondsvertrag oder die Satzung der kollektiven Kapitalanlage;
- d. das Risiko, dass angemessene Verfahren zur Prävention unredlicher, betrügerischer oder böswilliger Handlungen weder geschaffen, umgesetzt noch beibehalten werden;
- e. das Risiko einer nicht vorschriftsmässigen Bewertung von Vermögenswerten;
- f. das Risiko von Verlusten, die durch eine Betriebsunterbrechung, durch Systemausfälle oder durch einen Ausfall der Transaktionsverarbeitung oder des Prozessmanagements verursacht werden.

5. Kapitel: Depotbank

(Art. 14, 72f. KAG, Art. 102a ff. KKV²⁷)

Art. 77 Organisation

¹ Die Depotbank stellt eine räumliche, personelle und funktionale Unabhängigkeit gegenüber der Fondsleitung oder der SICAV sicher.

² Bei der Delegation von Aufgaben durch die Fondsleitung oder SICAV an die Depotbank ist sicherzustellen, dass keine Interessenkonflikte entstehen. Dabei ist die gegenseitige Weisungsunabhängigkeit sicherzustellen.

³ Die mit den Aufgaben der Depotbank gemäss Artikel 73 KAG betrauten Personen dürfen nicht gleichzeitig von der Fondsleitung oder SICAV delegierte Aufgaben wahrnehmen.

⁴ Bei der Ausgestaltung der Risikokontrolle der Depotbanktätigkeiten sind die Bestimmungen von Artikel 67 bis 70 sinngemäss zu berücksichtigen.

Art. 78 Kontrollfunktion

¹ Zur Wahrnehmung ihrer Kontrollaufgaben gemäss Artikel 73 Absatz 3 KAG bewertet die Depotbank die Risiken im Zusammenhang mit Art, Umfang und Komplexität der Strategie der kollektiven Kapitalanlage, um Kontrollverfahren zu entwickeln, die der kollektiven Kapitalanlage und den Vermögenswerten, in die sie anlegt, angemessen sind.

² Die Depotbank erlässt angemessene interne Richtlinien, welche mindestens folgende Elemente umfassen:

- a. wie sie ihre Kontrollfunktion organisiert, insbesondere welche Rollen es gibt und wer wofür zuständig ist;

²⁷ SR 951.311

- b. nach welchem Ansatz die Kontrollen, einschliesslich der Kontrollen bei der Übertragung der Verwahrung an Dritt- und Sammelverwahrer im Sinne von Artikel 105a KKV²⁸, durchgeführt werden sollen;
- c. der Kontrollplan und die Kontrollprozesse, insbesondere die Methoden, die Datengrundlagen und die Periodizität der Kontrollen;
- d. die Eskalationsprozesse, die bei Feststellung von Unregelmässigkeiten ausgelöst werden, insbesondere Verfahrensschritte, Fristen, Kontaktaufnahme mit Fondsleitung oder SICAV und weiteren relevanten Parteien, Vorgehen zur Definition von Massnahmen und Informationspflichten;
- e. die Berichterstattung der Depotbank über ihre Kontrolltätigkeit an die Organe, insbesondere deren Häufigkeit, Form und Inhalt sowie allenfalls weitere Adressaten.

3. Titel:

Buchführung, Bewertung, Rechenschaftsablage und Publikationspflicht

1. Kapitel: Buchführung und Rechnungslegung

1. Abschnitt: Gemeinsame Bestimmungen

Art. 79 Grundsätze

(Art. 87 und 91 KAG)

¹ Soweit das KAG und diese Verordnung nichts anderes vorsehen, gelten für die Buchführung und Rechnungslegung gemäss Artikel 87 KAG die Bestimmungen des Obligationenrechts²⁹ (OR).

² Die Buchführung ist auf die gesetzlichen Anforderungen an die Jahres- und Halbjahresberichte (Art. 89 ff. KAG) auszurichten und so vorzunehmen, dass die Rechenschaftsablage ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögenslage und des Erfolges vermittelt.

³ Die Transaktionen sind einschliesslich der Ausserbilanzgeschäfte sofort nach Vertragsabschluss zu erfassen. Die Bilanzierung für abgeschlossene aber noch nicht erfüllte Transaktionen erfolgt nach dem Abschlussprinzip.

⁴ Die Buchhaltung hat den steuerrechtlichen Erfordernissen Rechnung zu tragen.

Art. 80 Rechnungseinheit

(Art. 26 Abs. 3 und 108 KAG, Art. 35a Abs. 1 Bst. o KKV³⁰)

¹ Eine fremde Währung kann als Rechnungseinheit bezeichnet werden für:

- a. den Anlagefonds oder für dessen Teilvermögen: im Fondsreglement;

²⁸ SR 951.311

²⁹ SR 220

³⁰ SR 951.311

- b. die Teilvermögen der SICAV: im Anlagereglement;
- c. die Kommanditgesellschaft für kollektive Kapitalanlagen: im Gesellschaftsvertrag.

² Die SICAV legt zudem in ihrem Anlagereglement die für die Gesamtrechnung (Art. 98) massgebende Währung als Rechnungseinheit und das Umrechnungsverfahren fest.

³ Wird für die Rechnungslegung eine fremde Währung verwendet, so müssen die Werte nicht zusätzlich in der Landeswährung angegeben werden.

2. Abschnitt: Offene kollektive Kapitalanlagen

Art. 81 Teilvermögen und Anteilklassen (Art. 92–94 KAG, Art. 112 und 113 KKV³¹)

¹ Bei kollektiven Kapitalanlagen mit Teilvermögen sind die Bestimmungen dieses Titels je Teilvermögen einzuhalten.

² Die Teilvermögen sind in den Jahres- und Halbjahresberichten einzeln darzustellen.

³ Das Rechnungsjahr ist für Teilvermögen auf das gleiche Datum abzuschliessen.

⁴ Bei Anteilklassen ist der Nettoinventarwert je Klasse auszuweisen.

Art. 82 Anteil- und Anteilscheinkontrolle (Art. 11 und 73 Abs. 1 KAG)

¹ Die Depotbank zeichnet die Ausgabe und die Rücknahme der Anteile inklusive Fraktionen fortlaufend auf. Dabei erfasst sie folgende Angaben:

- a. das Datum der Ausgabe oder der Rücknahme;
- b. die Anzahl der ausgegebenen oder der zurückgenommenen Anteile;
- c. die Bruttoeinzahlung der Anlegerin oder des Anlegers oder die Nettoauszahlung an die Anlegerin oder den Anleger;
- d. die Vergütungen und Nebenkosten bei der Ausgabe oder der Rücknahme;
- e. den der Kapitalanlage zufließende oder belastete Betrag;
- f. den Nettoinventarwert des Anteils.

² Laufen die Anteile auf den Namen, so ist zusätzlich die Identität der Anlegerin oder des Anlegers separat aufzuzeichnen.

³ Die Depotbank zeichnet die Ausgabe und Rücknahme von Anteilscheinen separat auf.

³¹ SR 951.311

Art. 83 Immobilienfonds(Art. 59 Abs. 1 Bst. b und 83 KAG, Art. 86 Abs. 3 Bst. b und 93 KKV³²)

¹ Der Immobilienfonds und die zu ihm gehörenden Immobiliengesellschaften haben ihre Rechnung auf den gleichen Tag abzuschliessen. Die FINMA kann Ausnahmen bewilligen, sofern die Erstellung einer konsolidierten Rechnung sichergestellt ist.

² Für die Berechnung des Nettoinventarwertes sind die bei einer allfälligen Liquidation des Immobilienfonds anfallenden Steuern, namentlich die Ertrags-, die Grundstückgewinn- und gegebenenfalls die Handänderungssteuern zu berücksichtigen.

2. Kapitel: Bewertung**1. Abschnitt: Gemeinsame Bestimmungen****Art. 84** Anlagen

(Art. 88 und 89 Abs. 2 KAG)

¹ Die Bewertung der Anlagen wird zu Verkehrswerten (Art. 88 KAG) vorgenommen.

² Im Anhang der Vermögensrechnung beziehungsweise der Bilanz und der Erfolgsrechnung (Art. 94 und 95) sind die Anlagen in einer Tabelle nach folgenden drei Bewertungskategorien aufgeteilt darzustellen:

- a. Anlagen, die an einer Börse kotiert oder an einem anderen geregelten, dem Publikum offen stehenden Markt gehandelt werden, bewertet zu den Kursen, die am Hauptmarkt bezahlt werden (Art. 88 Abs. 1 KAG);
- b. Anlagen, für die keine Kurse gemäss Buchstabe a. verfügbar sind, bewertet aufgrund am Markt beobachtbaren Parametern;
- c. Anlagen, die aufgrund von am Markt nicht beobachtbaren Parametern mit geeigneten Bewertungsmodellen unter Berücksichtigung der aktuellen Marktgegebenheiten bewertet werden.

Art. 85 Private Equity

(Art. 88 Abs. 2 und 108 KAG)

¹ Die Bewertung von Private-Equity-Anlagen ist nach anerkannten internationalen Standards vorzunehmen, soweit sie in dieser Verordnung nicht geregelt wird.

² Die angewendeten Standards sind im Prospekt oder im Reglement ausführlich zu umschreiben.

Art. 86 Immobilienfonds
(Art. 88 und Art. 90 KAG)

Angefangene Bauten sind in der Bilanz zu Verkehrswerten aufzuführen. Die Schätzungsexpertin oder der Schätzungsexperte bewertet die angefangenen Bauten, welche zu Verkehrswerten bilanziert werden, auf den Abschluss des Rechnungsjahres.

2. Abschnitt: Offene kollektive Kapitalanlagen

(Art. 88 Abs. 2 KAG)

Art. 87

¹ Das materielle und immaterielle Anlagevermögen der Unternehmeraktionärinnen und -aktionäre einer SICAV ist zu Anschaffungs- beziehungsweise Herstellungskosten unter Abzug der betriebsnotwendigen Abschreibungen zu bewerten.

² Die Bewertungsgrundsätze für das materielle und immaterielle Anlagevermögen sind unter den weiteren Informationen offenzulegen. Werden sie geändert, so sind zusätzlich angepasste Daten zu Informationszwecken für das Vorjahr auszuweisen.

³ Das übrige Vermögen der SICAV wird gemäss den Artikeln 84 bis 85 bewertet.

3. Abschnitt: Geschlossene kollektive Kapitalanlagen

Art. 88 Kommanditgesellschaft für kollektive Kapitalanlagen
(Art. 88 Abs. 2 und 108 KAG)

Für die Bewertung gelten die Artikel 84 bis 87 sinngemäss.

Art. 89 Investmentgesellschaft mit festem Kapital (SICAF)
(Art. 117 KAG)

¹ Die Bewertung im Einzelabschluss (Art. 109 Abs. 1) erfolgt nach den Bestimmungen der kaufmännischen Buchführung und Rechnungslegung. Zusätzlich sind die Verkehrswerte der Anlagen zu Informationszwecken anzugeben.

² Die Bewertung im konsolidierten Abschluss (Art. 109 Abs. 2) ist nach anerkannten Standards gemäss Verordnung über die anerkannten Standards zur Rechnungslegung (VASR)³³ vorzunehmen.

³³ SR 221.432

3. Kapitel: Gemeinsame Bestimmungen zur Rechenschaftsablage

Art. 90 Private Equity (Art. 88 und 108 KAG)

¹ Die angewendeten Bewertungsmethoden (Art. 85) sind im Jahres- und Halbjahresbericht offenzulegen.

² Ist eine Anlage unter ihrem Anschaffungswert bilanziert, so ist dieser offenzulegen.

³ Bei kollektiven Kapitalanlagen, die mehr als 10 Prozent ihres Vermögens in Private Equity anlegen können, sind mindestens folgende Angaben zu den einzelnen nach Art und Entwicklungsphase zu gliedernden Private-Equity-Anlagen zu machen, sofern deren Anteil 2 Prozent des Vermögens der kollektiven Kapitalanlage übersteigt:

- a. Beschrieb der Anlage (Firma, Sitz, Zweck, Kapital und Beteiligungsquote);
- b. Beschrieb der Geschäftstätigkeit und allenfalls der Entwicklungsfortschritte (Milestones);
- c. Angaben über die Verwaltung und die Geschäftsleitung;
- d. Typisierung nach Entwicklungsphase (wie «Seed», «Early Stage», «Buy-out»);
- e. Umfang eingegangener Verpflichtungen (Commitments).

Art. 91 Tochtergesellschaften (Art. 90 Abs. 1 KAG und Art. 68 KKV³⁴)

¹ Werden zur Umsetzung der Anlagepolitik Tochtergesellschaften eingesetzt, so ist bei der Rechenschaftsablage, namentlich in der Vermögensrechnung beziehungsweise der Bilanz und der Erfolgsrechnung, im Inventar und in Bezug auf Käufe und Verkäufe, eine transparente wirtschaftliche Betrachtung anzuwenden.

² Die Gesellschaften sind nach einem anerkannten Standard gemäss der VASR³⁵ zu konsolidieren. Zu diesem Zweck ist deren Buchführung auf die Konsolidierung auszurichten.

³⁴ SR 951.311

³⁵ SR 221.432

4. Kapitel: Rechenschaftsablage bei offenen kollektiven Kapitalanlagen

1. Abschnitt: Jahresrechnung

Art. 92 SICAV

(Art. 36 Abs. 1 Bst. b KAG, Art. 68, 70, 86 und 99 KKV³⁶)

¹ Die Jahresrechnung der SICAV besteht aus der Jahresrechnung der einzelnen Teilvermögen der Anlegeraktionärinnen und -aktionäre sowie aus der Jahresrechnung des Teilvermögens der Unternehmeraktionärinnen und -aktionäre und der Gesamtrechnung der SICAV.

² Die Jahresrechnung weist für die Teilvermögen der Anlegeraktionärinnen und -aktionäre die zulässigen Anlagen im Sinne der Artikel 70, 86 und 99 KKV³⁷ aus.

³ Für das Teilvermögen der Unternehmeraktionärinnen und -aktionäre weist die Jahresrechnung Folgendes aus:

- a. die zulässigen Anlagen im Sinne von Absatz 2 sowie das bewegliche, unbewegliche und immaterielle Vermögen, das für die unmittelbare Ausübung der betrieblichen Tätigkeit der SICAV unerlässlich ist, aus;
- b. die zulässigen Verbindlichkeiten.

⁴ Zulässig sind Verbindlichkeiten, die kurzfristige oder hypothekarisch gedeckte sind und im Zusammenhang mit der unmittelbaren Ausübung der betrieblichen Tätigkeit der SICAV eingegangen werden.

⁵ Die Jahresrechnungen eines oder mehrerer ausgewählter Teilvermögen für Anlegeraktionärinnen und -aktionäre dürfen nur zusammen mit der Gesamtrechnung der SICAV veröffentlicht werden.

⁶ Die Jahresrechnung ist Teil des Jahresberichts, der den Geschäftsbericht nach Obligationenrecht ersetzt. Ein Lagebericht und eine Geldflussrechnung sind nicht zu erstellen.

Art. 93 Mindestgliederung der Vermögensrechnung beziehungsweise der Bilanz und der Erfolgsrechnung für Anlagefonds und SICAV

(Art. 91 KAG)

Für den Anlagefonds und die Teilvermögen der Anlegeraktionärinnen und -aktionäre sind die Vermögensrechnung beziehungsweise die Bilanz und die Erfolgsrechnung im Jahres- und Halbjahresbericht in der Mindestgliederung nach den Artikeln 94–98 zu veröffentlichen.

Art. 94 Effektenfonds

(Art. 53–57 und 89 KAG und Art. 70–85 KKV³⁸)

Die Vermögensrechnung beziehungsweise die Bilanz und die Erfolgsrechnung von Effektenfonds weisen die Mindestgliederung nach Anhang 2 auf:

³⁶ SR 951.311

³⁷ SR 951.311

³⁸ SR 951.311

Art. 95 Immobilienfonds(Art. 58–67 und 89 KAG und Art. 86–98 KKV³⁹)

Die Vermögensrechnung beziehungsweise die Bilanz und die Erfolgsrechnung eines Immobilienfonds weisen die Mindestgliederung nach Anhang 3 auf.

Art. 96 Übrige Fonds(Art. 68–71 und 89 KAG und Art. 99–102 KKV⁴⁰)

Die Mindestgliederungsvorschriften für Effektenfonds (Art. 94) gelten für übrige Fonds sinngemäss. Sie beziehen zusätzlich die für übrige Fonds zulässigen Anlagen ein.

Art. 97 Mindestgliederung der Bilanz und der Erfolgsrechnung des Teilvermögens der Unternehmeraktionärinnen und -aktionäre(Art. 53 ff. KAG und Art. 68 KKV⁴¹)

¹ Das Teilvermögen der Unternehmeraktionärinnen und -aktionäre ist zu gliedern in:

- a. Anlagen;
- b. Betriebsvermögen.

² Für die Gliederung der Anlagen gelten die Artikel 94–96.

³ Für die Gliederung des Betriebsvermögens gelten die Artikel 959 und 959a OR⁴² sinngemäss.

⁴ Für den Anhang gilt Artikel 959c OR sinngemäss. Zusätzlich sind die Bewertungsgrundsätze für das materielle und immaterielle Anlagevermögen der Unternehmeraktionärinnen und -aktionäre offenzulegen. Im Weiteren muss im Anhang Aufschluss über die Durchführung der Risikobeurteilung gegeben werden.

⁵ Unternehmeraktionärinnen und -aktionäre und stimmrechtsverbundene Aktionärsgruppen, die 5 Prozent der Aktien oder mehr halten, sind im Jahresbericht wie folgt aufzuführen:

- a. Name beziehungsweise Firma;
- b. Wohnsitz beziehungsweise Sitz;
- c. Höhe der Beteiligung in Prozent.

Art. 98 Gesamtrechnung der SICAV

(Art. 91 KAG)

¹ Die Gesamtrechnung der SICAV besteht aus Bilanz, Erfolgsrechnung und Anhang gemäss OR⁴³ und umfasst die Teilvermögen der Anlegeraktionärinnen und -aktionäre und das Teilvermögen der Unternehmeraktionärinnen und -aktionäre.

³⁹ SR 951.311

⁴⁰ SR 951.311

⁴¹ SR 951.311

⁴² SR 220

⁴³ SR 220

² Für die Erstellung der Bilanz und der Erfolgsrechnung sind die Positionen der Teilvermögen der Anlegeraktionärinnen und -aktionäre zu addieren. Die Gliederung richtet sich dabei nach den Artikeln 94–96.

³ Das Teilvermögen der Unternehmeraktionärinnen und -aktionäre ist in der Bilanz und der Erfolgsrechnung separat auszuweisen. Die Gliederung der Positionen richtet sich für die Anlagen nach den Artikeln 94–96 und für das Betriebsvermögen nach den Artikeln 959, 959a und 959b OR sinngemäss.

⁴ Die Gesamtrechnung der SICAV ist nach Teilvermögen der Anlegeraktionärinnen und -aktionäre, Teilvermögen der Unternehmeraktionärinnen und -aktionäre und Gesamtvermögen der SICAV zu gliedern.

⁵ Die Angaben nach Artikel 97 Absatz 5 sind zusätzlich in der Gesamtrechnung offenzulegen.

2. Abschnitt: Weitere Angaben

Art. 99 Inventar der kollektiven Kapitalanlage

(Art. 89 Abs. 1 Bst. c KAG)

¹ Das Inventar ist mindestens zu gliedern nach Anlagearten wie Effekten, Bankguthaben, Geldmarktinstrumente, derivative Finanzinstrumente, Edelmetalle sowie Commodities und innerhalb der Anlagearten unter Berücksichtigung der Anlagepolitik nach Branchen, geografischen Gesichtspunkten, Effektenarten (Anhang 2, Ziff. 1.4) und Währungen.

² Für jede Gruppe oder Untergruppe sind deren Summe sowie der prozentuale Anteil am Gesamtvermögen der kollektiven Kapitalanlage anzugeben.

³ Für jeden einzelnen im Inventar ausgewiesenen Wert ist der Anteil am Gesamtvermögen der kollektiven Kapitalanlage anzugeben.

⁴ Effekten sind darüber hinaus zu gliedern in solche:

- a. die an einer Börse gehandelt werden;
- b. die an einem andern geregelten, dem Publikum offen stehenden Markt gehandelt werden;
- c. nach Artikel 70 Absatz 3 der KKV⁴⁴;
- d. nach Artikel 71 Absatz 2 KKV;
- e. nach Artikel 84 Absatz 2 Buchstabe b;
- f. nach Artikel 84 Absatz 2 Buchstabe c;
- g. die nicht unter die Buchstaben a–f fallen.

⁵ Bei den unter Absatz 3 aufgeführten Effekten ist nur das Subtotal je Kategorie anzugeben und jede Position entsprechend zu kennzeichnen.

⁴⁴ SR 951.311

Art. 100 Inventar von Immobilienfonds

(Art. 89 Abs. 1 Bst. c und 90 KAG)

¹ Das Inventar ist mindestens zu gliedern in:

- a. Wohnbauten;
- b. kommerziell genutzte Liegenschaften;
- c. gemischte Bauten;
- d. Bauland, einschliesslich Abbruchobjekte, und angefangene Bauten;
- e. Anteile an anderen Immobilienfonds und Immobilieninvestmentgesellschaften;
- f. Hypotheken und andere hypothekarisch sichergestellte Darlehen.

² Bei im Baurecht erstellten Bauten und/oder im Stockwerkeigentum stehenden Objekten ist dieser Umstand für jedes Objekt und im Total für jede Position in Absatz 1 Buchstabe a–d im Inventar anzugeben.

³ Das Inventar enthält für jedes Grundstück getrennt folgende Angaben:

- a. die Adresse;
- b. die Gestehungskosten;
- c. den geschätzten Verkehrswert;
- d. die erzielten Bruttoerträge.

⁴ Soweit in kurzfristige festverzinsliche Effekten, Immobilienzertifikate oder Derivate investiert wird, sind diese ebenfalls auszuweisen.

⁵ Die Ende Jahr ausstehenden Hypotheken und anderen hypothekarisch sichergestellten Verbindlichkeiten sowie die Darlehen und Kredite sind mit den Zinskonditionen und der Laufzeit aufzuführen.

⁶ Für jeden Immobilienfonds ist ein Verzeichnis der zu diesem gehörenden Immobilienengesellschaften unter Angabe der jeweiligen Beteiligungsquote zu publizieren.

⁷ Die Positionen im Inventar sind nach den drei Bewertungskategorien gemäss Artikel 84 Absatz 2 darzustellen.

Art. 101 Aufstellung der Käufe, Verkäufe und anderer Geschäfte

(Art. 89 Abs. 1 Bst. e KAG)

¹ Sämtliche Veränderungen in der Zusammensetzung der kollektiven Kapitalanlage, insbesondere Käufe, Verkäufe, Ausserbilanzgeschäfte, Gratisaktien, Bezugsrechte und Splits sind im Jahresbericht zu veröffentlichen. Dabei sind die einzelnen Vermögensgegenstände genau zu bezeichnen.

² Bei Immobilienfonds ist jeder erworbene oder veräusserte Immobilienwert einzeln aufzuführen. Auf Begehren einer Anlegerin oder eines Anlegers ist der vereinbarte Preis bekannt zu geben.

³ Bei Immobilienfonds sind Geschäfte zwischen kollektiven Kapitalanlagen, die von der gleichen oder von verbundenen Fondsleitungen oder SICAV verwaltet werden, speziell auszuweisen.

⁴ Die im Laufe des Geschäftsjahres gewährten Hypotheken und hypothekarisch sichergestellten Darlehen, die vor Abschluss des Geschäftsjahres zurückbezahlt wurden, sind mit den Zinskonditionen und der Laufzeit aufzuführen.

⁵ Die im Laufe des Geschäftsjahres aufgenommenen Hypotheken und anderen hypothekarisch sichergestellten Verbindlichkeiten sowie Darlehen und Kredite, die vor Abschluss des Geschäftsjahres zurückbezahlt wurden, sind mit den Zinskonditionen und der Laufzeit oder summarisch pro Kategorie mit einer durchschnittlichen Laufzeit und einem Durchschnittszinssatz aufzuführen.

Art. 102 Veränderung des Nettofondsvermögens
(Art. 89 KAG)

¹ Für jede kollektive Kapitalanlage ist eine Aufstellung über die Veränderung des Nettofondsvermögens zu erstellen, die mindestens zu gliedern ist in:

- a. Nettofondsvermögen zu Beginn des Berichtsjahres;
- b. Ausschüttungen;
- c. Saldo aus dem Anteilverkehr;
- d. Gesamterfolg;
- e. Nettofondsvermögen am Ende des Berichtsjahres.

² Im Weiteren ist die Anteilstatistik des Berichtsjahres auszuweisen (Art. 89 Abs. 1 Bst. b KAG).

Art. 103 Angaben früherer Jahre
(Art. 91 KAG)

¹ Im Jahresbericht und im Halbjahresbericht sind in der Vermögensrechnung beziehungsweise der Bilanz und der Erfolgsrechnung auch die Angaben des Vorjahres auszuweisen.

² Der Jahresbericht umfasst zusätzlich eine Aufstellung über das Nettofondsvermögen sowie den Nettoinventarwert pro Anteil der vergangenen drei Berichtsjahre. Stichtag ist der letzte Tag des Berichtsjahres.

3. Abschnitt: Verwendung des Erfolges und Ausschüttungen

Art. 104 Verwendung des Erfolges
(Art. 89 Abs. 1 Bst. a KAG)

¹ Die Aufstellung über die Verwendung des Erfolges ist mindestens zu gliedern in:

- a. Nettoertrag des Rechnungsjahres;
- b. zur Ausschüttung bestimmte Kapitalgewinne des Rechnungsjahres;

- c. zur Ausschüttung bestimmte Kapitalgewinne früherer Rechnungsjahre;
- d. Vortrag des Vorjahres;
- e. zur Verteilung verfügbarer Erfolg;
- f. zur Ausschüttung an die Anlegerinnen und Anleger vorgesehener Erfolg;
- g. zur Wiederanlage zurückbehaltener Ertrag;
- h. Vortrag auf neue Rechnung.

² Es dürfen keine Reserven gebildet werden.

Art. 105 Ausschüttungen
(Art. 91 KAG)

¹ Zwischenausschüttungen aus Erträgen sind nur erlaubt, wenn dies im Fondsreglement vorgesehen ist.

² Kapitalgewinne dürfen nur ausgeschüttet werden, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

- a. Die Ausschüttung muss im Fondsreglement vorgesehen sein.
- b. Die Kapitalgewinne müssen realisiert sein.
- c. Es darf sich um keine Zwischenausschüttungen handeln.

³ Die Ausschüttung von Kapitalgewinnen ist auch zulässig, wenn Kapitalverluste früherer Rechnungsjahre bestehen.

⁴ Es dürfen keine Tantiemen ausgerichtet werden.

4. Abschnitt: Publikationspflichten

Art. 106 Publikation des Ausgabe- und Rücknahmepreises beziehungsweise des Nettoinventarwertes
(Art. 26 Abs. 3, 79, 80, 83 Abs. 4 KAG und Art. 35 Abs. 1 Bst. 1, 39 KKV⁴⁵)

¹ Der Ausgabe- und Rücknahmepreis beziehungsweise der Nettoinventarwert ist in den im Prospekt genannten Printmedien oder elektronischen Plattformen bei jeder Ausgabe und Rücknahme von Anteilen zu publizieren.

² Die Preise für Effektenfonds und übrige Fonds sind zudem mindestens zweimal pro Monat zu veröffentlichen.

³ Für folgende kollektive Kapitalanlagen sind die Preise mindestens einmal pro Monat zu veröffentlichen:

- a. Immobilienfonds;
- b. kollektive Kapitalanlagen, bei denen das Recht auf jederzeitige Rückgabe im Sinne von Artikel 109 Absatz 3 KKV eingeschränkt worden ist.

⁴ Die Wochen und Wochentage, an denen die Publikation nach den Absätzen 2 und 3 stattfindet, sind im Prospekt festzulegen.

⁵ Wird der Nettoinventarwert publiziert, so ist der Hinweis «exklusive Kommissionen» anzufügen.

Art. 107 Vereinfachter Prospekt für Immobilienfonds

(Art. 76 KAG und Art. 107 KKV⁴⁶)

¹ Kollektive Kapitalanlagen oder deren Teilvermögen mit mehreren Anteilsklassen müssen für jede Anteilsklasse die Angaben nach Anhang 2 Ziffer 3.3 KKV offenlegen.

² Kollektive Kapitalanlagen mit mehreren Teilvermögen dürfen für jedes Teilvermögen einen separaten vereinfachten Prospekt veröffentlichen. Werden alle Teilvermögen in einem vereinfachten Prospekt wiedergegeben, so sind die Angaben nach Anhang 2 KKV (Ziff. 3.3) für jedes Teilvermögen einzeln offenzulegen.

³ Kollektive Kapitalanlagen oder Teilvermögen mit mehreren Anteilsklassen veröffentlichen im gleichen vereinfachten Prospekt die Angaben sämtlicher Anteilsklassen.

5. Kapitel:

Rechenschaftsablage bei geschlossenen kollektiven Kapitalanlagen

Art. 108 Kommanditgesellschaft für kollektive Kapitalanlagen

(Art. 108 KAG)

¹ Die Rechenschaftsablage richtet sich sinngemäss nach den Bestimmungen über die offenen kollektiven Kapitalanlagen.

² Beteiligungen, die zu reinen Anlagezwecken gehalten werden, sind nicht zu konsolidieren, unabhängig vom prozentualen Anteil der Stimmen und des Kapitals an der gehaltenen Unternehmung.

Art. 109 SICAF

(Art. 117 KAG)

¹ Die Rechenschaftsablage des Einzelabschlusses richtet sich sinngemäss nach den Bestimmungen für die offenen kollektiven Kapitalanlagen.

² Die Konsolidierungspflicht nach OR⁴⁷ kommt nicht zur Anwendung. Eine allfällige Konsolidierung hat nach einem anerkannten Standard gemäss VASR⁴⁸ zu erfolgen.

⁴⁶ SR 951.311

⁴⁷ SR 220

⁴⁸ SR 221.432

4. Titel: Prüfung⁴⁹ und Prüfberichte⁵⁰

1. Kapitel:⁵¹ Prüfung

Art. 110 Aufteilung in Rechnungsprüfung und Aufsichtsprüfung und Umfang der Prüfungen

(Art. 128 Abs. 2 KAG, Art. 20 Finanzmarktprüfverordnung⁵²)

Die jährlichen Prüfungen nach Artikel 128 Absatz 1 KAG werden unterteilt in die Rechnungsprüfung und die Aufsichtsprüfung.

Art. 111 Rechnungsprüfung⁵³

(Art. 128 Abs. 2 KAG, Art. 20 Finanzmarktprüfverordnung⁵⁴)

¹ Bei der Rechnungsprüfung kollektiver Kapitalanlagen werden die Angaben nach den Artikeln 89 Absatz 1 Buchstaben a–e, h und 90 KAG geprüft.

² Die Rechnungsprüfung der Fondsleitung, des Vermögensverwalters kollektiver Kapitalanlagen, der Komplementäraktiengesellschaft einer Kommanditgesellschaft für kollektive Kapitalanlagen sowie des Vertreters ausländischer kollektiver Kapitalanlagen richtet sich nach Artikel 15 der Finanzmarktprüfverordnung⁵⁵ sowie Artikel 728 ff. OR⁵⁶.

³ Für den Vertreter ausländischer kollektiver Kapitalanlagen kann die FINMA Abweichungen vorsehen.

Art. 112 Aufsichtsprüfung

(Art. 128 Abs. 2 KAG, Art. 20 Finanzmarktprüfverordnung⁵⁷)

¹ Die Aufsichtsprüfung umfasst die Prüfung der Einhaltung der jeweils anwendbaren aufsichtsrechtlichen Vorschriften durch die Bewilligungsträger nach Artikel 13 Absatz 2 Buchstaben a–f und h KAG unter Einbezug der kollektiven Kapitalanlagen.

² Bei der Kommanditgesellschaft für kollektive Kapitalanlagen ist die Komplementäraktiengesellschaft in den Prüfungsumfang mit einzubeziehen.

⁴⁹ Ausdruck gemäss Ziff. I 1 der V der FINMA vom 20. Nov. 2008 über die Anpassung von Behördenverordnungen an das Finanzmarktaufsichtsgesetz, in Kraft seit 1. Jan. 2009 (AS 2009 5613). Diese Änd. wurde im ganzen Erlass berücksichtigt.

⁵⁰ Ausdruck gemäss Ziff. I 1 der V der FINMA vom 20. Nov. 2008 über die Anpassung von Behördenverordnungen an das Finanzmarktaufsichtsgesetz, in Kraft seit 1. Jan. 2009 (AS 2009 5613). Diese Änd. wurde im ganzen Erlass berücksichtigt.

⁵¹ Abschnittsüberschriften aufgehoben durch Ziff. I 1 der V der FINMA vom 20. Nov. 2008 über die Anpassung von Behördenverordnungen an das Finanzmarktaufsichtsgesetz, mit Wirkung seit 1. Jan. 2009 (AS 2008 5613).

⁵² SR 956.161

⁵³ Eingefügt durch Ziff. I 1 der V der FINMA vom 20. Nov. 2008 über die Anpassung von Behördenverordnungen an das Finanzmarktaufsichtsgesetz, in Kraft seit 1. Jan. 2009 (AS 2008 5613).

⁵⁴ SR 956.161

⁵⁵ SR 956.161

⁵⁶ SR 220

⁵⁷ SR 956.161

³ Die Aufsichtsprüfung kann weitere, von der FINMA festgelegte Angaben umfassen.

2. Kapitel: Prüfberichte

Art. 113 Art der Berichte

(Art. 128 Abs. 2 KAG, Art. 20 Finanzmarktprüfverordnung⁵⁸)

Die Prüfgesellschaft erstattet:

- a. Prüfberichte über die aufsichtsrechtliche Prüfung der Bewilligungsträger und der kollektiven Kapitalanlagen sowie der nicht bewilligungspflichtigen Vertreter ausländischer kollektiver Kapitalanlagen (Aufsichtsprüfung);
- b. Prüfberichte über die Prüfung der Jahresrechnung nach Artikel 128 Absatz 1 Buchstabe a, b und d KAG (Rechnungsprüfung);
- c. Kurzberichte über die Prüfung der kollektiven Kapitalanlagen (Rechnungsprüfung).

Art. 114 Prüfbericht Aufsichtsprüfung

(Art. 128 Abs. 2 KAG, Art. 20 Finanzmarktprüfverordnung⁵⁹)

¹ Die Prüfgesellschaft erstattet die Prüfberichte innert sechs Monaten nach Abschluss des Rechnungsjahres. Die FINMA kann in einzelnen Fällen Abweichungen von dieser Frist vorsehen.

² Die Prüfberichte über die Fondsleitung beinhalten auch die von ihr verwalteten Anlagefonds. Stimmt das Rechnungsjahr der Fondsleitung nicht mit demjenigen der Anlagefonds überein, so sind deren Prüfberichte unter Beachtung der Fristen nach Absatz 1 als Ergänzung zum Prüfbericht über die Fondsleitung quartalsweise zu erstatten.

³ Die Prüfberichte der Kommanditgesellschaft für kollektive Kapitalanlagen beinhaltet auch die Komplementäraktiengesellschaft.

⁴ Die Prüfberichte über die Bewilligungsträger und die Anlagefonds sind dem Organ für die Oberleitung, Aufsicht und Kontrolle zur Kenntnis zu bringen. Jedes Mitglied dieses Organs hat die Einsichtnahme unterschriftlich zu bestätigen. Die Prüfberichte sind in einer Sitzung dieses Organs zu besprechen und die Behandlung ist zu protokollieren.

Art. 115 Prüfbericht Rechnungsprüfung

(Art. 128 Abs. 2 KAG, Art. 20 Finanzmarktprüfverordnung⁶⁰)

¹ Für die Prüfberichte zur Rechnungsprüfung gelten die Bestimmungen für die ordentliche Prüfung nach Obligationenrecht.

⁵⁸ SR 956.161

⁵⁹ SR 956.161

⁶⁰ SR 956.161

² Die Prüfgesellschaft erstattet die Kurzberichte rechtzeitig vor Publikation der Jahresberichte. Sie sind von der zuständigen leitenden Prüferin oder vom zuständigen leitenden Prüfer und einem weiteren zeichnungsberechtigten Mitarbeitenden der Prüfgesellschaft zu unterzeichnen.

³ Bei kollektiven Kapitalanlagen mit Teilvermögen ist für jedes einzeln zu berichten.

Art. 116 Kurzbericht

(Art. 128 Abs. 2 KAG, Art. 20 Finanzmarktprüfverordnung⁶¹)

¹ Der Kurzbericht äussert sich zur Einhaltung der gesetzlichen, vertraglichen, statutarischen und reglementarischen Vorschriften und zu den Prüfungen der Angaben nach Artikel 89 Absatz 1 KAG, bei den Immobilienfonds zusätzlich zu denjenigen nach Artikel 90 KAG.

² Bei der SICAV und der SICAF kann der Kurzbericht auch die Berichterstattung der aktienrechtlichen Prüfgesellschaft gemäss Artikel 728 OR⁶² umfassen.⁶³

³ Die FINMA kann eine Standard-Bestätigung der Branchenorganisation der Prüfgesellschaften für allgemeinverbindlich erklären.⁶⁴

5. Titel: Schluss- und Übergangsbestimmungen

Art. 117 Aufhebung bisherigen Rechts

Die Kollektivanlagenverordnung-FINMA vom 21. Dezember 2006⁶⁵ wird aufgehoben.

Art. 118 Übergangsbestimmungen

¹ Ab dem 1. Januar 2016 müssen Fondsleitung und SICAV:

- a. die Bestimmungen zur Sicherheitenverwaltung nach den Artikeln 50 ff. einhalten. Dies gilt für ihre Beauftragten sinngemäss.
- b. die Anforderungen an die Risikomessung von derivativen Finanzinstrumenten erfüllen;
- c. in ihren Prospekten die maximal mögliche Hebelwirkung sowie beim relativen VaR-Ansatz das Vergleichsportefeuille gemäss Artikel 49 Absatz 3 ausweisen.

⁶¹ SR 956.161

⁶² SR 220

⁶³ Fassung gemäss Ziff. I 1 der V der FINMA vom 20. Nov. 2008 über die Anpassung von Behördeverordnungen an das Finanzmarktaufsichtsgesetz, in Kraft seit 1. Jan. 2009 (AS 2008 5613).

⁶⁴ Fassung gemäss Ziff. I 1 der V der FINMA vom 20. Nov. 2008 über die Anpassung von Behördeverordnungen an das Finanzmarktaufsichtsgesetz, in Kraft seit 1. Jan. 2009 (AS 2008 5613).

⁶⁵ SR 951.312

² Die Bewilligungsträger gemäss Artikel 13 Absatz 2 Buchstaben a, b und f KAG müssen ab dem 1. Januar 2016 die Vorschriften zu Riskmanagement und Risikokontrolle nach den Artikeln 67 ff. sowie die Voraussetzungen für den Einsatz von Derivaten gemäss Artikel 71 erfüllen.

³ Die Bewilligungsträger gemäss Artikel 13 Absatz 2 Buchstaben a, b, f und h KAG müssen ab dem 1. Januar 2017 die delegierten Aufgaben sowie die Grundsätze zur Möglichkeit der Weiterdelegation in ihren entsprechenden Organisationsdokumenten aufführen.

⁴ Depotbanken müssen ab dem 1. Januar 2016:

- a. interne Richtlinien gemäss Artikel 78 implementiert haben;
- b. die Anforderungen an das Riskmanagement gemäss Artikel 67–70 sinngemäss erfüllen.

⁵ Die Bestimmungen zur Konzernrechnung sowie zu den Angaben der Bewertungskategorien der Anlagen (Art. 84 Abs. 2) sind erstmals einzuhalten im Geschäftsjahr, das am 1. Januar 2016 oder innerhalb eines Jahres nach diesem Datum beginnt.

⁶ Die angefangenen Bauten müssen erstmals ein Jahr nach Inkrafttreten dieser Verordnung gemäss Artikel 86 zum Verkehrswert bewertet werden

¹¹ Die Offenlegungspflichten in der Jahresrechnung gemäss den Änderungen der Vorschriften in den Anhängen 2 und 3 sind erstmals zu erfüllen im Geschäftsjahr, das nach dem 1. Januar 2016 beginnt.

Art. 119 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2015 in Kraft.

Anrechnung von Derivaten / Basiswertäquivalent

1. Die Basiswertäquivalente werden im Grundsatz gemäss der nachstehenden, nicht abschliessenden Liste von Derivaten bestimmt. Folgende Punkte gelten dabei allgemein:

- 1.1 Die Referenzwährung des Effektenfonds ist gemäss den aktuellen Wechselkurse zugrunde zu legen.
 - 1.2 Bei einem Währungsderivat, das aus zwei Vertragsseiten besteht, die beide nicht in der Referenzwährung des Effektenfonds zu erfüllen sind, sind beide Vertragsseiten mit einzubeziehen.
 - 1.3 Wird das Delta nicht berechnet, so ist ein Delta von eins einzusetzen.
2. Grundformen von Derivaten (nicht abschliessend):
- 2.1 Futures:
 - 2.1.1 Anleihen-Future: Anzahl der Kontrakte * Kontraktgrösse * Marktwert der günstigsten lieferbaren Referenzanleihe
 - 2.1.2 Zins-Future: Anzahl der Kontrakte * Kontraktgrösse
 - 2.1.3 Währungs-Future: Anzahl der Kontrakte * Kontraktgrösse
 - 2.1.4 Aktien-Future: Anzahl der Kontrakte * Kontraktgrösse * Marktpreis der zugrunde liegenden Aktie
 - 2.1.5 Index-Future: Anzahl der Kontrakte * Kontraktgrösse * Indexstand
 - 2.2 Optionen (Käufer-/Verkäuferposition; Call-/Put-Optionen):
 - 2.2.1 Anleihen-Option: Anzahl der Kontrakte * Kontraktgrösse * Marktwert der zugrunde liegenden Anleihe * Delta
 - 2.2.2 Aktien-Option: Anzahl der Kontrakte * Kontraktgrösse * Marktwert der zugrunde liegenden Aktie * Delta
 - 2.2.3 Zins-Option: Kontraktwert * Delta
 - 2.2.4 Währungs-Option: Kontraktwert der Währungsseite(n) * Delta
 - 2.2.5 Index-Option: Anzahl der Kontrakte * Kontraktgrösse * Indexstand * Delta
 - 2.2.6 Optionen auf Futures: Anzahl der Kontrakte * Kontraktgrösse * Marktwert des Basiswerts * Delta
 - 2.2.7 Optionsscheine und Bezugsrechte: Anzahl der Aktien/Anleihen * Marktwert des Basiswerts * Delta
 - 2.2.8 Optionsscheine und Bezugsrechte: Anzahl der Aktien/Anleihen * Marktwert des Basiswerts * Delta
 - 2.3 Swaps:
 - 2.3.1 Zinsswaps: Kontraktwert
 - 2.3.2 Währungsswaps: Nominalwert der Währungsseite(n)
 - 2.3.3 Zins-Währungsswaps: Nominalwert der Währungsseite(n)
 - 2.3.4 Total-Return-Swap: Marktwert des zugrunde liegenden Basiswerts
 - 2.3.5 Komplexer Total Return Swap: Summe der Marktwerte beider Vertragsseiten

- 2.3.6 Credit Default Swaps, die sich auf einen einzelnen Basiswert beziehen (Single Name Credit Default Swaps):
- a. Verkäufer/Sicherungsgeber: der höhere Betrag des Marktwerts des zugrunde liegenden Basiswerts und des Nominalwerts des Credit Default Swaps
 - b. Käufer/Sicherungsnehmer: Marktwert des zugrunde liegenden Basiswerts
- 2.3.7 Finanzielle Differenzgeschäfte: Anzahl der Aktien/Anleihen * Marktwert des zugrunde liegenden Basiswerts
- 2.4 Forwards:
- 2.4.1 Währungstermingeschäfte: Nominalwert der Währungsseite(n)
- 2.4.2 Zinstermingeschäfte: Nominalwert
- 2.5 *Gehebelte Risikoposition in Indizes mit eingebetteter Hebelwirkung:*
Bei Derivaten, die eine gehebelte Investition gegenüber einem Index erzielen, oder Indizes, die eine Hebelwirkung aufweisen, sind hierfür ebenfalls die Anrechnungsbeträge der entsprechenden Vermögensgegenstände zu ermitteln und in die Berechnung mit einzubeziehen.
3. *Finanzinstrumente mit Derivat-Komponente (nicht abschliessend):*
- 3.1 Wandelanleihen: Anzahl der zugrunde liegenden Basiswerte * Marktwert der zugrunde liegenden Basiswerte * Delta
 - 3.2 Credit-Linked Notes: Marktwert des zugrunde liegenden Basiswerts
 - 3.3 Teileingezahlte Wertpapiere: Anzahl der Aktien/Anleihen * Marktwert der zugrunde liegenden Basiswerte
 - 3.4 Optionsscheine und Bezugsrechte: Anzahl der Aktien/Anleihen * Marktwert des Basiswerts * Delta
4. *Schwellenoptionen*
- Anzahl der Kontrakte * Kontraktgrösse * Marktwert des zugrunde liegenden Basiswerts * Delta

Mindestgliederung der Vermögensrechnung beziehungsweise der Bilanz und der Erfolgsrechnung von Effektenfonds

1. Vermögensrechnung und Bilanz

- 1.1 Bankguthaben, einschliesslich Treuhandanlagen bei Drittbanken, aufgeteilt in:
 - 1.1.1 Sichtguthaben
 - 1.1.2 Zeitguthaben
- 1.2 Geldmarktinstrumente
- 1.3 Forderungen aus Pensionsgeschäften
- 1.4 Effekten, einschliesslich ausgeliehene und pensionierte Effekten, aufgeteilt in:
 - 1.4.1 Obligationen, Wandelobligationen, Optionsanleihen und sonstige Forderungswertpapiere und -rechte
 - 1.4.2 Strukturierte Produkte
 - 1.4.3 Aktien und sonstige Beteiligungswertpapiere und -rechte
 - 1.4.4 Anteile anderer kollektiver Kapitalanlagen
- 1.5 Andere Anlagen
- 1.6 Derivative Finanzinstrumente
- 1.7 Sonstige Vermögenswerte
- 1.8 Gesamtfondsvermögen abzüglich:
- 1.9 Verbindlichkeiten aus Pensionsgeschäften
- 1.10 Aufgenommene Kredite
- 1.11 Andere Verbindlichkeiten
- 1.12 Nettofondsvermögen
- 1.13 Anzahl Anteile im Umlauf
- 1.14 Nettoinventarwert pro Anteil

2. Erfolgsrechnung

- 2.1 Erträge der Bankguthaben
- 2.2 Erträge der Geldmarktinstrumente
- 2.3 Erträge der Reverse Repos
- 2.4 Erträge der Effektenleihe
- 2.5 Erträge der Effekten, aufgeteilt in:
 - 2.5.1 Obligationen, Wandelobligationen, Optionsanleihen und sonstige Forderungswertpapiere und -rechte
 - 2.5.2 Strukturierte Produkte
 - 2.5.3 Aktien und sonstige Beteiligungswertpapiere und -rechte, einschliesslich Erträge aus Gratisaktien
 - 2.5.4 Anteile anderer kollektiver Kapitalanlagen
- 2.6 Erträge der anderen Anlagen
- 2.7 Sonstige Erträge
- 2.8 Einkauf in laufende Nettoerträge bei der Ausgabe von Anteilen

- 2.9 Total Erträge abzüglich:
- 2.10 Passivzinsen
- 2.11 Prüfaufwand
- 2.12 Reglementarische Vergütungen an:
 - 2.12.1 die Fondsleitung
 - 2.12.2 die Unternehmeraktionärinnen und -aktionäre
 - 2.12.3 die Depotbank
 - 2.12.4 die Vermögensverwalterin beziehungsweise den Vermögensverwalter
 - 2.12.5 die Vertriebssträger
 - 2.12.6 weitere Dritte
- 2.13 Sonstige Aufwendungen
- 2.14 Ausrichtung laufender Nettoerträge bei der Rücknahme von Anteilen
- 2.15 Nettoertrag
- 2.16 Realisierte Kapitalgewinne und -verluste
- 2.17 Realisierter Erfolg
- 2.18 Nicht realisierte Kapitalgewinne und -verluste
- 2.19 Gesamterfolg

3. Anhang

- 3.1 Derivate:
 - 3.1.1 Bei Anwendung des Commitment-Ansatzes I:
 - betragsmässig und in Prozenten des Nettofondsvermögens
 - a. Total der engagementerhöhenden Positionen (Basiswertäquivalent)
 - b. Total der engagementreduzierenden Positionen (Basiswertäquivalent)
 - 3.1.2 Bei Anwendung des Commitment-Ansatzes II:
 - betragsmässig und in Prozenten des Nettofondsvermögens
 - a. Gesamtengagement(brutto und netto)
 - b. Gesamtengagement aus Derivaten (brutto und netto; zusätzlich tiefstes, durchschnittliches und maximales Gesamtengagement des Geschäftsjahres)
 - 3.1.3 Bei Anwendung des Modell-Ansatzes:
 - a. Value-at-Risk-Limite per Stichtag in Prozenten des Nettofondsvermögens
 - b. Value-at-Risk per Stichtag in Prozenten des Nettofondsvermögens
 - c. Value-at-Risk (durchschnittlich in Prozenten des Nettofondsvermögens)
 - d. Backtesting: Anzahl Ausreisser
 - e. Gesamtengagement aus Derivaten (brutto und netto)
 - 3.1.4 Identität der Vertragspartner bei OTC-Geschäften
- 3.2 Titel, Emittent, Stückzahl/Nominalwert der am Bilanzstichtag ausgeliehenen Effekten
- 3.3 Titel, Emittent, Stückzahl/Nominalwert der am Bilanzstichtag in Pension gegebenen Effekten
- 3.4 Höhe des Kontos der zur Wiederanlage zurückbehaltenen Erträge
- 3.5 Informationen über Kosten:
 - 3.5.1 Angaben über die effektiven Vergütungssätze, wo im Fondsreglement Maximalsätze angegeben sind
 - 3.5.2 Angabe und Erläuterung der Performance gemäss Branchenstandard

- 3.5.3 Total Expense Ratio (TER) gemäss Branchenstandard
- 3.6 Hinweis auf Soft Commission Agreements
- 3.7 Grundsätze für die Bewertung sowie Berechnung des Nettoinventarwertes
- 3.8 Direkte und indirekte operationelle Kosten und Gebühren aus Anlagetechniken sowie die beteiligten Borger, Gegenparteien und Vermittler
- 3.9 Für indexnachbildende kollektive Kapitalanlagen: Informationen zur Höhe des Tracking Errors
- 3.10 Art und Höhe entgegengenommener Sicherheiten

Anhörungsentwurf

Anhang 3

(Art. 95)

Mindestgliederung der Vermögensrechnung beziehungsweise der Bilanz und der Erfolgsrechnung von Immobilienfonds

1. Vermögensrechnung und Bilanz

- 1.1 Kasse, Post- und Bankguthaben auf Sicht, einschliesslich Treuhandanlagen bei Drittbanken
- 1.2 Bankguthaben auf Zeit, einschliesslich Treuhandanlagen bei Drittbanken
- 1.3 Kurzfristige festverzinsliche Effekten, aufgeteilt in:
 - 1.3.1 Sicherstellung von Bauvorhaben (Art. 90 KKV)
 - 1.3.2 Übrige (Art. 89 KKV)
- 1.4 Grundstücke, aufgeteilt in:
 - 1.4.1 Wohnbauten
 - 1.4.2 Kommerziell genutzte Liegenschaften
 - 1.4.3 Gemischte Bauten
 - 1.4.4 Bauland, einschliesslich Abbruchobjekte, und angefangene Bauten
 - 1.4.5 Hypotheken und andere hypothekarisch sichergestellte Darlehen
 - 1.4.6 Anteile an anderen Immobilienfonds und Immobilieninvestmentgesellschaften
- 1.5 Derivative Finanzinstrumente
- 1.6 Sonstige Vermögenswerte
- 1.7 Gesamtfondsvermögen abzüglich:
- 1.8 kurzfristige Verbindlichkeiten, aufgeteilt in:
 - 1.8.1 kurzfristige verzinsliche Hypotheken und andere hypothekarisch sichergestellte Verbindlichkeiten
 - 1.8.2 kurzfristige verzinsliche Darlehen und Kredite
 - 1.8.3 kurzfristige sonstige Verbindlichkeiten
- 1.9 Langfristige Verbindlichkeiten, aufgeteilt in:
 - 1.9.1 langfristige verzinsliche Hypotheken und andere hypothekarisch sichergestellte Verbindlichkeiten
 - 1.9.2 langfristige verzinsliche Darlehen und Kredite
 - 1.9.3 langfristige sonstige Verbindlichkeiten
- 1.10 Anteile der Minderheitsaktionäre an Immobiliengesellschaften
- 1.11 Nettofondsvermögen vor geschätzten Liquidationssteuern
- 1.12 Geschätzte Liquidationssteuern
- 1.13 Nettofondsvermögen
- 1.14 Anzahl Anteile im Umlauf
- 1.15 Nettoinventarwert pro Anteil

2. Erfolgsrechnung

- 2.1 Erträge der Bank- und Postguthaben
- 2.2 Erträge der kurzfristigen festverzinslichen Effekten
- 2.3 Mietzinseinnahmen (erzielte Bruttoerträge)
- 2.4 Aktivierte Bauzinsen
- 2.5 Sonstige Erträge

- 2.6 Einkauf in laufende Nettoerträge bei der Ausgabe von Anteilen
- 2.7 Total Erträge abzüglich:
- 2.8 Hypothekarzinsen und Zinsen aus hypothekarisch sichergestellten Verbindlichkeiten
- 2.9 Sonstige Passivzinsen
- 2.10 Unterhalt und Reparaturen
- 2.11 Liegenschaftsverwaltung, aufgeteilt in:
 - 2.11.1 Liegenschaftsaufwand
 - 2.11.2 Verwaltungsaufwand
 - 2.12 Schätzungs- und Prüfaufwand
 - 2.13 Reglementarische Vergütungen an:
 - 2.13.1 die Fondsleitung
 - 2.13.2 die Unternehmeraktionärinnen und Unternehmeraktionäre
 - 2.13.3 die Depotbank
 - 2.13.4 die Immobilienverwalterin beziehungsweise den -verwalter
 - 2.13.5 die Vertriebsträger
 - 2.13.6 weitere Dritte
 - 2.14 Sonstige Aufwendungen
- 2.15 Ausrichtung laufender Nettoerträge bei der Rücknahme von Anteilen
- 2.16 Anteile der Minderheitsaktionärinnen und -aktionäre an Immobiliengesellschaften
- 2.17 Nettoertrag
- 2.18 Realisierte Kapitalgewinne und –verluste
- 2.19 Realisierter Erfolg
- 2.20 Nicht realisierte Kapitalgewinne und –verluste einschliesslich Liquidationssteuern
- 2.21 Gesamterfolg

3. Anhang

- 3.1 Höhe des Kontos der zur Wiederanlage zurückbehaltenen Erträge
- 3.2 Anzahl der auf Ende des nächsten Rechnungsjahres gekündigten Anteile
- 3.3 Kennzahlen gemäss Branchenstandards:
 - 3.3.1 Mietausfallrate
 - 3.3.2 Fremdfinanzierungsquote
 - 3.3.3 Ausschüttungsrendite
 - 3.3.4 Ausschüttungsquote
 - 3.3.5 Betriebsgewinnmarge
 - 3.3.6 Fondsbetriebsaufwandquote
 - 3.3.7 Eigenkapitalrendite
 - 3.3.8 Agio beziehungsweise Disagio
 - 3.3.9 Performance
 - 3.3.10 Anlagerendite
- 3.4 Angaben über Derivate (Anhang 2 sinngemäss)
- 3.5 Grundsätze für die Bewertung des Fondsvermögens (Schätzungsmethode und quantitative Angaben zu den Annahmen im Schätzungsmodell) sowie die Berechnung des Nettoinventarwertes
- 3.6 Angaben über die effektiven Vergütungssätze, wo im Fondsreglement

- 3.7 Maximalsätze angegeben sind
Gesamtbetrag der vertraglichen Zahlungsverpflichtungen nach dem Bilanzstichtag für Grundstückkäufe sowie Bauaufträge und Investitionen in Liegenschaften.
- 3.8 Langfristige Verbindlichkeiten, aufgeteilt nach Fälligkeit innerhalb von einem bis fünf Jahren und nach fünf Jahren.

Anhörungsentwurf

Inhaltsverzeichnis

1. Titel: Kollektive Kapitalanlagen	1
1. Kapitel: Effektenfonds	1
1. Abschnitt: Effektenleihe («Securities Lending»)	1
Art. 1 Begriff.....	1
Art. 2 Grundsätze	2
Art. 3 Zulässige Borger und Vermittler.....	2
Art. 4 Ausleihfähige Effekten	2
Art. 5 Kündigungstermine und -fristen.....	2
Art. 6 Umfang und Dauer.....	2
Art. 7 Mindestinhalt des standardisierten Rahmenvertrags	3
Art. 8 Besondere Pflichten der Depotbank	3
Art. 9 Inventar und Vermögensrechnung beziehungsweise Bilanz, Anrechnung an Anlagebeschränkungen	4
2. Abschnitt: Pensionsgeschäft («Repo, Reverse Repo»)	4
Art. 10 Begriffe	4
Art. 11 Grundsätze	4
Art. 12 Zulässige Gegenparteien und Vermittler	5
Art. 13 Repofähige Effekten	5
Art. 14 Kündigungstermine und -fristen.....	5
Art. 15 Umfang und Dauer des Repos.....	5
Art. 16 Sicherstellung der geld- und titelmässigen Forderungen.....	5
Art. 17 Mindestinhalt des standardisierten Rahmenvertrags	6
Art. 18 Besondere Pflichten der Depotbank	6
Art. 19 Repos als Kreditaufnahme	7
Art. 20 Abgrenzung von Reverse Repos zur Kreditgewährung	7
Art. 21 Anrechnung an Anlagebeschränkungen	7
Art. 22 Inventar, Vermögensrechnung beziehungsweise Bilanz und Erfolgsrechnung	7
3. Abschnitt: Derivative Finanzinstrumente	8
Art. 23 Begriffe	8
Art. 24 Grundsätze	9

Art. 25	Umbrella-Fonds	9
Art. 26	Strukturierte Produkte, Derivat-Komponenten und Warrants	9
Art. 27	Kreditderivate	10
Art. 28	Exotische Derivate	10
Art. 29	Vertragsabschluss	11
Art. 30	OTC-Geschäft	11
Art. 31	Bonität	11
Art. 32	Bewertung	11
Art. 33	Risikomessverfahren	12
Art. 34	Commitment-Ansatz I	12
Art. 35	Commitment-Ansatz II: Ermittlung des Gesamtengagements	13
Art. 36	Commitment-Ansatz II: Verrechnungsregeln und Absicherungsgeschäfte	14
Art. 37	Commitment-Ansatz II: Dokumentationspflicht	15
Art. 38	Modell-Ansatz: Grundsätze des Value-at-Risk (VaR) 15	
Art. 39	Modell-Ansatz: Berechnung des VaR	15
Art. 40	Modell-Ansatz: Vergleichsportfeuille	16
Art. 41	Modell-Ansatz: Überprüfung des Risikomess- Modells	16
Art. 42	Modell-Ansatz: Stresstests	17
Art. 43	Modell-Ansatz: Änderungen unter dem Modell- Ansatz	17
Art. 44	Deckung einer Verpflichtung zur physischen Lieferung eines Basiswerts	18
Art. 45	Deckung einer Zahlungsverpflichtung	18
Art. 46	Allgemeine Vorschriften zur Anrechnung an die Anlagebeschränkungen	18
Art. 47	Anrechnung von Derivaten	19
Art. 48	Anrechnung von Forderungen gegen Gegenparteien an die Maximallimiten	19
Art. 49	Offenlegung	19
4. Abschnitt: Verwaltung der Sicherheiten		20
Art. 50	Anwendungsbereich	20
Art. 51	Anforderungen an die Sicherheiten	20
Art. 52	Verwaltung der Sicherheiten	20
Art. 53	Sicherheitenstrategie	21
Art. 54	Verwahrung der Sicherheiten	21

Art. 55	Prospekt	22
5. Abschnitt: Master-Feeder-Strukturen		22
Art. 56	Grundsatz	22
Art. 57	Anforderungen an die Dokumente eines Feeder-Fonds	22
Art. 58	Gemeinsame Pflichten des Master- und des Feeder-Fonds beziehungsweise von deren Fondsleitungen	23
Art. 59	Pflichten des Master-Fonds beziehungsweise von dessen Fondsleitung	23
Art. 60	Pflichten des Feeder-Fonds beziehungsweise von dessen Fondsleitung	24
Art. 61	Pflichten der Depotbank	24
Art. 62	Pflichten der Prüfgesellschaft	24
Art. 63	Auflösung des Master-Fonds	25
Art. 64	Vereinigung, Umwandlung und Vermögensübertragung	25
2. Kapitel: Übrige Fonds		25
Art. 65	25
2. Titel: Institute		26
1. Kapitel: Organisatorische Anforderungen bei der Delegation von Aufgaben		26
Art. 66	26
2. Kapitel: Riskmanagement und Risikokontrolle		26
Art. 67	Grundsätze des Riskmanagements	26
Art. 68	Interne Richtlinie	27
Art. 69	Weitere Pflichten betreffend das Riskmanagement	28
Art. 70	Risikokontrolle	28
Art. 71	Voraussetzungen für den Einsatz von Derivaten	29
3. Kapitel: Fondsleitung und SICAV		30
Art. 72	30
4. Kapitel: Vermögensverwalter kollektiver Kapitalanlagen		30
1. Abschnitt: De-minimis-Ansatz		30
Art. 73	Zu berücksichtigende Vermögenswerte	30

Art. 74	Bewertung der verwalteten Vermögen.....	30
2. Abschnitt: Berufshaftpflichtversicherung		31
Art. 75	Anforderungen	31
Art. 76	Berufshaftungsrisiken	31
5. Kapitel: Depotbank		32
Art. 77	Organisation.....	32
Art. 78	Kontrollfunktion	32
3. Titel: Buchführung, Bewertung, Rechenschaftsablage und Publikationspflicht		33
1. Kapitel: Buchführung und Rechnungslegung		33
1. Abschnitt: Gemeinsame Bestimmungen		33
Art. 79	Grundsätze	33
Art. 80	Rechnungseinheit.....	33
2. Abschnitt: Offene kollektive Kapitalanlagen		34
Art. 81	Teilvermögen und Anteilsklassen	34
Art. 82	Anteil- und Anteilscheinkontrolle.....	34
Art. 83	Immobilienfonds.....	35
2. Kapitel: Bewertung		35
1. Abschnitt: Gemeinsame Bestimmungen		35
Art. 84	Anlagen.....	35
Art. 85	Private Equity.....	35
Art. 86	Immobilienfonds	36
2. Abschnitt: Offene kollektive Kapitalanlagen		36
Art. 87	36
3. Abschnitt: Geschlossene kollektive Kapitalanlagen		36
Art. 88	Kommanditgesellschaft für kollektive Kapitalanlagen	36
Art. 89	Investmentgesellschaft mit festem Kapital (SICAF)	36
3. Kapitel: Gemeinsame Bestimmungen zur Rechenschaftsablage		37
Art. 90	Private Equity.....	37
Art. 91	Tochtergesellschaften.....	37

4. Kapitel: Rechenschaftsablage bei offenen kollektiven Kapitalanlagen	38
1. Abschnitt: Jahresrechnung	38
Art. 92 SICAV	38
Art. 93 Mindestgliederung der Vermögensrechnung beziehungsweise der Bilanz und der Erfolgsrechnung für Anlagefonds und SICAV	38
Art. 94 Effektenfonds	38
Art. 95 Immobilienfonds	39
Art. 96 Übrige Fonds	39
Art. 97 Mindestgliederung der Bilanz und der Erfolgsrechnung des Teilvermögens der Unternehmeraktionärinnen und -aktionäre	39
Art. 98 Gesamtrechnung der SICAV	39
2. Abschnitt: Weitere Angaben	40
Art. 99 Inventar der kollektiven Kapitalanlage	40
Art. 100 Inventar von Immobilienfonds	41
Art. 101 Aufstellung der Käufe, Verkäufe und anderer Geschäfte	41
Art. 102 Veränderung des Nettofondsvermögens	42
Art. 103 Angaben früherer Jahre	42
3. Abschnitt: Verwendung des Erfolges und Ausschüttungen	42
Art. 104 Verwendung des Erfolges	42
Art. 105 Ausschüttungen	43
4. Abschnitt: Publikationspflichten	43
Art. 106 Publikation des Ausgabe- und Rücknahmepreises beziehungsweise des Nettoinventarwertes	43
Art. 107 Vereinfachter Prospekt für Immobilienfonds	44
5. Kapitel: Rechenschaftsablage bei geschlossenen kollektiven Kapitalanlagen	44
Art. 108 Kommanditgesellschaft für kollektive Kapitalanlagen	44
Art. 109 SICAF	44
4. Titel: Prüfung und Prüfberichte	45
1. Kapitel: Prüfung	45

Art. 110	Aufteilung in Rechnungsprüfung und Aufsichtsprüfung und Umfang der Prüfungen	45
Art. 111	Rechnungsprüfung	45
Art. 112	Aufsichtsprüfung.....	45
2. Kapitel: Prüfberichte		46
Art. 113	Art der Berichte.....	46
Art. 114	Prüfbericht Aufsichtsprüfung	46
Art. 115	Prüfbericht Rechnungsprüfung	46
Art. 116	Kurzbericht	47
5. Titel: Schluss- und Übergangsbestimmungen		47
Art. 117	Aufhebung bisherigen Rechts	47
Art. 118	Übergangsbestimmungen	47
Art. 119	Inkrafttreten	48
Anrechnung von Derivaten / Basiswertäquivalent		49
Mindestgliederung der Vermögensrechnung beziehungweise der Bilanz und der Erfolgsrechnung von Effektenfonds		51
Mindestgliederung der Vermögensrechnung beziehungweise der Bilanz und der Erfolgsrechnung von Immobilienfonds		54